

TEILSCHLUSSBERICHT

über die örtliche Prüfung

2024



Rechnungsprüfungsamt 
Stadt Lahr 

Große Kreisstadt Lahr **Rechnungsprüfungsamt**

Teilschlussbericht

über die örtliche Prüfung im Jahr 2024

Leiter der Verwaltung	Oberbürgermeister Markus Ibert
Erster Bürgermeister	Guido Schöneboom
Bürgermeister	Tilmann Petters
Fachbediensteter für das Finanzwesen	Markus Wurth
Leiterin der Abteilung Stadtkasse	Kristina Bekker
Leiter des Rechnungsprüfungsamts	Christian Zanger

Inhaltsverzeichnis

1	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Vorwort	3
1.2	Gesetzliche Pflichtaufgaben	5
1.3	Übertragene Aufgaben	6
1.4	Durchführung, Art und Umfang der Prüfung	6
1.5	Interne Arbeitsgruppen / Interkommunale Zusammenarbeit	9
2	ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG	10
3	ERÖFFNUNGSBILANZ UND JAHRESABSCHLÜSSE AB 2020	11
4	OFFENE PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN	13
5	PRÜFUNG UND BERATUNG 2024	14
5.1	Ergebnisse der unterjährigen Prüfung und Beratungsthemen	14
5.2	Kassenprüfung / Kassenüberwachung	32
5.3	Verwendungsnachweisprüfung	33
5.4	Prüfung der Vergaben und Bauausgaben	34
5.4.1	Verträge über freiberufliche Leistungen	35
5.4.2	Aufträge über Baumaßnahmen sowie Lieferungen und Leistungen	38
5.5	Rahmenkonto OST – Abrechnung HHJ 2024	41
	ABKÜRZUNGEN	42

Herausgeberin:

Stadt Lahr
Rechnungsprüfungsamt
Rathausplatz 4
77933 Lahr

Telefon 07821 910 0190
Mail rpa@lahr.de

Gendering:

Aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde möglichst die geschlechterneutrale und ansonsten die, in der Umgangssprache übliche männliche oder weibliche Form verwendet.

1 Vorbemerkungen

1.1 Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) verzögert sich die Erstellung der Jahresabschlüsse ab 2020, da die Kämmerei zunächst eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 erstellen musste. Diese wurde mittlerweile vom Gemeinderat mit Vorlage 112/2025, unter Kenntnisnahme des Prüfberichts zur Eröffnungsbilanz, beschlossen.

- Teilschlussbericht** Mit diesem Teilschlussbericht informieren wir Sie daher erneut über unsere unterjährige Prüfungs- und Beratungstätigkeit im Jahr 2024.
- Schlussbericht** Nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 und Durchführung der Abschlussprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA), werden die Ergebnisse in den jeweiligen Schlussberichten im Sinne von § 110 GemO zusammengefasst und dem Gemeinderat als Grundlage für die Beratung und Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses vorgelegt. Der einzelne Schlussbericht wird sich, aufgrund der vorgesetzten Teilschlussberichte, auf Feststellungen zum Jahresabschluss reduzieren.
- Beratung** Die unterjährige Beratung hat für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lahr eine hohe Priorität. Ziel ist es dabei, Lösungen mit den Fachbereichen zu finden und Prüfungsfeststellungen zu vermeiden.
- Begleitende Prüfung** Ausgewählte große Bauprojekte und Maßnahmen werden, im Sinne einer zukunftsgerichteten Prüfung, begleitend geprüft. Auch die Begleitung von großen internen Digitalisierungsprojekten steht auf unserer Agenda.
- Prüfung im Prozess** Das RPA ist im elektronischen Rechnungseingangsworkflow und im elektronischen Vergabesystem eingebunden und prüft risikoorientiert im laufenden Prozess. Durch die Einbindung in die Verwaltungs- und Vorlagenkonferenz und verschiedene Arbeits- und Projektgruppen, können auch dort beratende Prüfungshinweise rechtzeitig gegeben werden.
- Risikoorientierung** Die Prüfungstätigkeiten sind im Sinne der Wesentlichkeit und der Risiken ausgerichtet. Die Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandels sollen sichergestellt und Optimierungspotenziale aufgezeigt werden.

Kommunikation	Basis für den gesamten Prüfungsablauf und die Akzeptanz von Prüfergebnissen ist eine gute Kommunikation zwischen den Beteiligten. Aus unserer Sicht hat überwiegend eine gute Zusammenarbeit mit der gesamten Verwaltung stattgefunden.
Mehrwerte	Ziel unserer Prüfungstätigkeit ist auch die Schaffung von Mehrwerten. Dies können finanzielle Mehrwerte, mehr Rechtssicherheit aber auch das Aufzeigen von Chancen und Risiken sein.
Team	Das Team wurde von Auszubildenden, Praktikanten und Hospitanten unterstützt, welche regelmäßig im RPA angelernt werden. Die Weitergabe von Wissen an potenzielle Nachwuchskräfte ist uns ein besonderes Anliegen. Auch mehreren interessierten Praktikanten aus den umliegenden Schulen wurde Gelegenheit gegeben, in die Verwaltung zu schnuppern.
Qualifizierung	Durch den regelmäßigen internen Austausch und Workshops zu fachspezifischen Themen wird der Wissenstransfer gesichert. Die ständige Qualifizierung der Mitarbeitenden des RPA ist aufgrund komplexer rechtlicher Rahmenbedingungen, zunehmender Digitalisierung und breitgefächterter Prüfungsaufgaben selbstverständlich.
Netzwerk	Auch das Wissen durch die überregionale Netzwerkarbeit der Leitung gibt Input und erweitert das Know-How des gesamten Teams.
Digitale Transformation	Im Rechnungsprüfungsamt wird bereits seit Oktober 2022 konsequent mit dem Dokumentenmanagementsystem und der eAkte (enaio) gearbeitet. Die Ausstattung mit Notebooks, VPN Verbindung und moderner Telefonie-Software unterstützt das mobile Arbeiten und die Erreichbarkeit. Ein großes Dankeschön gilt dem agilen und hochmotivierten Team des Rechnungsprüfungsamts, das sich zukunftsgerichtet auch mit dem Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) in Beratung und Prüfung befasst. Es wird angestrebt, eine schnellere Prüfung durch eine Automatisierung von Teilprozessen zu erreichen.

Herzlichen Dank auch an die gesamte Verwaltung und die Einrichtungen für die gute Zusammenarbeit sowie an den Gemeinderat für das Vertrauen.

Große Kreisstadt Lahr/Schwarzwald

Lahr, 18.09.2025

gez. Christian Zanger
Leiter des Rechnungsprüfungsamts

1.2 Gesetzliche Pflichtaufgaben

Rechtsgrundlagen der örtlichen Prüfung:

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- Verordnung des Innenministeriums BW über das kommunale Prüfwesen (GemPrO).

Pflichtaufgaben

- Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 110 GemO)
- Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (§ 111 GemO)
- laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Gemeinde und den Eigenbetrieben und Übernahme der Kassenüberwachung
- Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände (§ 112 Abs. 1 GemO)
- Anwendungs- und Programmsicherheitsprüfung bei finanzrelevanten, automatisierten Verfahren (§ 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO)
- Prüfung der beiden Abschlüsse des Hospital- und Armenfonds (§ 101 GemO in Verbindung mit § 31 StiftG)

Compliance

Zu prüfen ist im Wesentlichen, ob bei der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung nach dem Gesetz und den bestehenden Verträgen und Regelungen verfahren worden ist. Außerdem ist zu prüfen, ob sich der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt. Insgesamt ergibt sich daraus ein umfassender Auftrag die Einhaltung der Regelungen zu prüfen.

Die Gemeindeprüfungsordnung benennt zudem ausdrücklich die Prüfung in Bezug auf die Einhaltung des Vergaberechtes und der Vorschriften zum Spenden- und Sponsoringverfahren.

Weiterhin ist zu prüfen, ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß nachgewiesen worden sind.

Bei rechtzeitiger Vorlage des Jahresabschlusses ist die Pflichtprüfung jeweils bis Ende Oktober des folgenden Jahres abzuschließen.

1.3 Übertragene Aufgaben

Der Gemeinderat der Stadt Lahr hat dem Rechnungsprüfungsamt folgende Aufgaben nach § 112 Abs. 2 GemO übertragen:

- die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen bei der Stadt
- die Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen bei den Eigenbetrieben (Bau- und Gartenbetrieb, Abwasserbeseitigung, Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr)
- die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin oder Aktionärin in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- die Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Stadtverwaltung.

Die Verbandsversammlung des **Abwasserverbands Raumschaft Lahr** hat außerdem folgende Aufgaben auf das RPA übertragen:

- Prüfung des Jahresabschlusses
- laufende Überwachung der Kassenvorgänge
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens des Zweckverbands vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen nach § 112 Abs. 2 GemO durch die Verbandsversammlung und den Gemeinderat seit 2015.

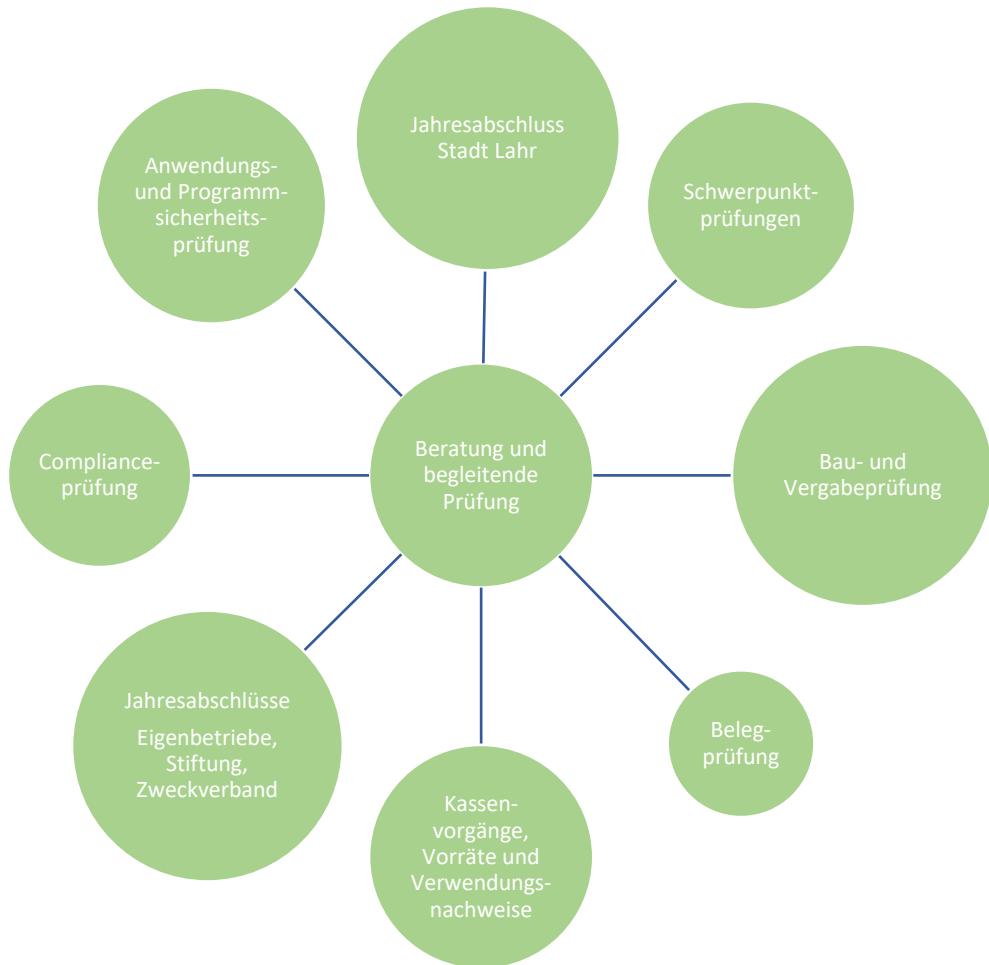
1.4 Durchführung, Art und Umfang der Prüfung

Die Prüfungshandlungen sind gemäß § 109 Abs. 2 GemO unabhängig und eigenverantwortlich durchgeführt worden. Weisungen wurden dem RPA nicht erteilt.

Die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auswertungen aus elektronischen Verfahren wurden dem RPA zur Verfügung gestellt bzw. notwendige Zugriffe erteilt. Die Zusammenarbeit mit den geprüften Dienststellen und Betrieben verlief in der Regel kooperativ. Dem RPA wurden die benötigten Auskünfte und Unterlagen überwiegend zeitnah erteilt. In Einzelfällen musste dies allerdings auch mehrfach erinnert werden.

Die Prüfungsfelder wurden anhand eines mehrjährigen Prüfplanes festgelegt. Der Oberbürgermeister wurde über die Prüfungsschwerpunkte des risikoorientierten jährlichen Prüfplanes 2024 durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamts vorab informiert. „Ad hoc“ Prüfungen und

Beratungsanfragen, die unterjährig entstehen, erfordern regelmäßig eine Anpassung des jährlichen Prüfplanes und ein flexibles Vorgehen.



Beratung und begleitende Prüfung Das RPA räumt der **Beratung** der Facheinheiten und Verwaltungsführung in den verschiedenen Aufgabenbereichen als Zeichen einer modernen Prüfung einen hohen Stellenwert ein.

Es beurteilt durch seine unabhängige Funktion die Vorgänge neutral und gibt in vielen Fällen Empfehlungen, insbesondere zur Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Ziel ist es auch, als Teil der Stadtverwaltung, kontinuierlich Anreize für Verbesserungen zu geben. Zahlreiche Anfragen von den Fachämtern zeigen, dass diese beratende Tätigkeit umfassend in Anspruch genommen wird. Dabei wird darauf geachtet, dass die operative Tätigkeit bei den Fachbereichen verbleibt.

Bei einer begleitenden Prüfung wird ein laufendes Projekt begleitet, sodass möglichst im aktuellen Verlauf noch Anpassungen erfolgen können.

Laufende Beleg-prüfung Die Prüfung von Buchungs- und Kassenbelegen findet stichprobenweise im laufenden Prozess statt. Mit der Umstellung der Stadt Lahr auf den elektronischen Rechnungseingangsworkflow erfolgt seit 2020 eine Prüfung im

Verfahren XFLOW in SAP. Die Belegauswahl erfolgt risikoorientiert. Die Ergebnisse der Belegprüfung 2024 sind unter der Ziffer 5.2 des Berichts dargestellt.

Vergabe- und Bauprüfung

Die übertragene Prüfung der Vergaben wird im Bereich der freiberuflichen Leistungen umfänglich auf alle vorzulegenden Honorarverträge vor der Auftragsvergabe vorgenommen. Außerdem werden stichprobenweise Abschlagszahlungen gesichtet und die Schlussrechnungen geprüft.

Im Baubereich und im Lieferungs- und Leistungsbereich findet eine Vergabeprüfung in Form einer stichprobenweisen Einzelfallprüfung bei der Submission oder vor der Auftragsvergabe statt.

Außerdem erfolgt auch eine formelle und materielle Prüfung vor Auszahlung der Schlussrechnungen ab einem bestimmten Schwellenwert einschließlich vergaberechtlicher Gesichtspunkte. Die Ergebnisse der Vergabe- und Bauprüfung wurden unter der Ziffer 5.4 des Berichts dokumentiert.

Verwendungs-nachweise

Zur laufenden Prüfungstätigkeit gehört auch die Prüfung von Verwendungs-nachweisen. Bei dieser Prüfung wird auf die Vollständigkeit der Abrechnung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen mit dem Zuwendungsgeber geachtet, damit Zuschüsse möglichst voll ausgeschöpft werden.

Schwerpunkt-prüfungen

Die unterjährigen Schwerpunktprüfungen in den unterschiedlichsten Verwaltungsbereichen dienen als Grundlage für die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 10 Abs. 3 GemPro). Die im Jahr 2024 vorgenommenen Schwerpunktprüfungen werden in diesem Bericht zusammen mit den Prüfungsfeststellungen dargestellt.

Die im jährlichen und langfristigen Prüfungsplan festgelegten Schwerpunkte werden risikoorientiert und aus der Sicht der Wesentlichkeit ausgewählt. Neben einer effektiven Prüfung soll auch eine hohe Akzeptanz der Prüfungsergebnisse erreicht werden.

Während der Prüfungshandlungen werden die notwendigen Aufklärungs-gespräche mit den Beteiligten geführt. Bei den Schwerpunktprüfungen erfolgt in der Regel ein Abschlussgespräch bezüglich der getroffenen Feststellungen. Die Kommunikation mit den Facheinheiten war auch im Jahr 2024 in der Regel konstruktiv und lösungsorientiert.

Jahresabschluss Stadt Lahr

Nach Vorlage und Prüfung der doppischen Jahresabschlüsse ab 2020 werden Schlussberichte hierzu erstellt.

Anwendungs- und Programmsicher- heitsprüfung	Die nach § 11 Abs. 2 Nr. 16 GemPrO vorgeschriebene Prüfung bei automatisierten Verfahren erfolgt im Rahmen der Einführung neuer entsprechender Software oder bei Schwerpunktprüfungen in den Fachbereichen. Dabei handelt es sich um elektronische Verfahren des Rechnungswesens sowie Verfahren zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen, welche von erheblicher finanzwirtschaftlicher Bedeutung sind. Nach den internen Vorgaben ist die Einführung entsprechender Software dem RPA mitzuteilen, damit eine entsprechende Begleitung und Beratung erfolgen kann.
Prüfung Compliance	Im Rahmen der Prüfungen wird entsprechend dem Auftrag aus § 110 Abs. 1 Nr. 1 GemO und § 11 GemPrO geprüft, ob die rechtlichen Vorgaben, internen Regelungen und Verträge eingehalten wurden, aber auch, ob sich der Inhalt der Verträge und dienstlichen Regelungen im Rahmen der Rechtsvorschriften bewegt. Diese Prüfung läuft übergreifend bei allen Prüfungshandlungen mit.
Prüfung weiterer Jahresabschlüsse	Der Umfang und die Details zu den durchgeföhrten Jahresabschlussprüfungen der Eigenbetriebe, der Stiftung und des Zweckverbandes werden im jeweiligen Schlussbericht dargestellt und den zuständigen Gremien vorgelegt.
Verrechnung Prüfungskosten	Die Kostenanteile für die Eigenbetriebe, die Stiftung Hospital- und Armenfonds und den Zweckverband werden als Verwaltungskostenbeiträge weiter verrechnet.

1.5 Interne Arbeitsgruppen / Interkommunale Zusammenarbeit

Arbeitsgruppen und Kommissionen	Im Rahmen der Beratungs- und Prüfungstätigkeit ist das RPA insbesondere in folgende Projekt- und Arbeitsgruppen eingebunden und unterstützt mit einem breitgefächerten Fachwissen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Lenkungsgruppe Haushaltsstruktur ▪ Stellenbewertungskommission ▪ Bewertungsausschuss für Verbesserungsvorschläge und Teamprämien (Vorsitz) ▪ Digitalisierungsgremium
	Die Einbindung in die wöchentlichen Verwaltungs- und Vorlagenkonferenzen bringt die Nähe zu tagesaktuellen Themen und die Möglichkeit rechtzeitig, präventiv zu beraten bzw. zu intervenieren.

Verschiedene überregionale Arbeitsgruppen bilden wichtige Plattformen für die regelmäßige Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Rechnungsprüfungsämtern:

- Arbeitsgemeinschaft der Rechnungsprüfungsamtsleitungen in den Regierungsbezirken Freiburg und Karlsruhe mit Vertretern des Städttetages und der Gemeindeprüfungsanstalt (der RPA Leiter der Stadt Lahr ist gewählter Vorsitzender seit 2020)
- Technikertagung der Regierungsbezirke Freiburg und Karlsruhe
- Arbeitskreis der Rechnungsprüfungsämter Südbadens
- Arbeitskreis technische Prüfung Südbaden

Die Netzwerkarbeit trägt zur Qualitätssicherung der örtlichen Prüfung bei. Durch den fachlichen Austausch werden die Prüfungsstrategie und die Prüfungsarbeit zukunftsorientiert weiterentwickelt sowie rechtliche Änderungen in der Prüfungspraxis rechtzeitig berücksichtigt.

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts wirkt außerdem auch hier mit:

- Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Gemeindekassenverordnung (Gem-KVO) auf Ebene des Städttetages (seit 2022)
- Arbeitsgruppe zur Evaluierung der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) als Praxisvertreter auf der Landesebene mit Vertretern aus Innenministerium, der Regierungspräsidien, den Verbänden und der GPA (seit 2024)
- Arbeitsgruppe zur Erarbeitung einer Handreichung zum Thema „Wirksamkeit der Prüfung“ auf Landesebene (seit 2022)
- Koordinierungsgruppe zur Korruptionsbekämpfung / Landeskriminalamt Baden-Württemberg

2 Überörtliche Prüfung

Überörtliche Finanzprüfung

In der Zeit vom 21.09.2020 bis 14.01.2021 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (gemäß §§ 113 und 114 GemO in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt) folgendes vor Ort geprüft:

- die Jahresrechnungen 2013 bis 2018 der Stadt Lahr
- die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung für die Jahre 2013 – 2018
- die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr für die Jahre 2013 – 2018

- die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr für die Jahre 2013 – 2019
- die Jahresrechnungen des Zweckverbands Abwasserverband Raumschaft Lahr der Jahre 2013 – 2019 sowie
- die Jahresabschlüsse und Jahresrechnungen des Hospital- und Armenfonds Lahr der Jahre 2013 – 2018

**Wirksamkeit
örtliche Prüfung**

Die GPA bestätigte im Bericht vom 15.06.2021, dass das Rechnungsprüfungsamt die festgelegten Prüfungsschwerpunkte sachlich und qualifiziert geprüft hat und die überörtliche Prüfung dadurch entlastet wurde.

Der Gemeinderat wurde über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts durch den Oberbürgermeister mehrfach unterrichtet. Zu den Prüfungsfeststellungen wurde mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 23.11.2021, 20.12.2022 und 22.11.2023 gegenüber der GPA Stellung genommen. Die Bestätigung des Regierungspräsidiums zum Abschluss der überörtlichen Prüfung wurde am 15.10.2024 erteilt und dem Gemeinderat am 24.02.2025 zur Kenntnis gegeben.

Überörtliche Bauprüfung

Im Zeitraum vom 18.01.2021 bis 12.02.2021 fand eine Prüfung der Bauausgaben der Stadt Lahr und der Eigenbetriebe für die Jahre 2015 bis 2020 durch die GPA vor Ort statt. Die GPA bestätigte im Bericht vom 01.07.2021 eine sachkundige und umfangreiche Bauprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und damit eine deutliche Entlastung der GPA.

Der Gemeinderat wurde am 25.04.2022 über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie die beabsichtigte Stellungnahme an die GPA durch den Oberbürgermeister unterrichtet. Zu den Prüfungsfeststellungen wurde mit Schreiben des Oberbürgermeisters vom 26.04.2022 gegenüber der GPA Stellung genommen. Die Bestätigung des Regierungspräsidiums zum Abschluss der überörtlichen Prüfung wurde am 21.09.2022 erteilt und dem Gemeinderat am 24.10.2022 zur Kenntnis gegeben.

3 Eröffnungsbilanz und Jahresabschlüsse ab 2020

Durch die Umstellung auf das NKHR kam es zu Verzögerungen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse ab dem Jahr 2020, da die Kämmerei zunächst vor allem für den Kernhaushalt eine Eröffnungsbilanz (Art. 13 Abs. 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts) zum 01.01.2020 erstellen musste. Die Frist zur Aufstellung bis zum 31.12.2020 wurde nicht eingehalten.

Die Eröffnungsbilanz wurde mittlerweile im Juli 2024 dem Rechnungsprüfungsamt, der Gemeindeprüfungsanstalt und der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Nach Art. 13 Abs. 5 Gemeindehaushaltsgesetz ist diese vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. **Mit Vorlage 112/2025 wurde die Eröffnungsbilanz am 21.07.2025 vom Gemeinderat beschlossen und der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamts zur Kenntnis genommen.**

Die Eröffnungsbilanz ist noch von der GPA zu prüfen. Mit Schreiben vom 22.07.2025 wurden die GPA und die Rechtsaufsichtsbehörde über die Feststellung informiert.

Verzögerung Jahresabschlüsse Auf die Eröffnungsbilanz aufbauend werden die Jahresabschlüsse ab 2020 durch die Kämmerei nach und nach erstellt (Rückstände farblich markiert) und dem RPA zur Prüfung vorgelegt. Danach wird der Gemeinderat die endgültigen Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamts zur Kenntnis erhalten und die Jahresabschlüsse 2020 - 2024 zur Feststellung vorgelegt bekommen.

Gesetzliche Vorgaben zur Aufstellung

	Eröffnungsbilanz	01.01.2020	2020	2021	2022	2023	2024
Stadt Lahr Kernhaushalt	GR beschlossen		bis 30.06.21	bis 30.06.22	bis 30.06.23	bis 30.06.24	bis 30.06.25
Zweckverband AVR	ZVV beschlossen		ZVV Dez. 25	bis 30.06.22	bis 30.06.23	bis 30.06.24	bis 30.06.25
Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung	nicht relevant		bis 30.06.21	bis 30.06.22	bis 30.06.23	bis 30.06.24	bis 30.06.25
Eigenbetrieb BGL	nicht relevant		GR beschlossen	GR beschlossen	GR beschlossen	GR beschlossen	RPA vorgelegt
Eigenbetrieb BVVL	nicht relevant		GR beschlossen	GR beschlossen	GR beschlossen	bis 30.06.24	bis 30.06.25
Stiftung Hospital und Armenfonds	Stift.Rat beschlossen		RPA vorgelegt	bis 30.06.22	bis 30.06.23	bis 30.06.24	bis 30.06.25
Eigenbetrieb Spital	nicht relevant		GR beschlossen	GR beschlossen	RPA vorgelegt	bis 30.06.24	bis 30.06.25

Damit sind mit Stand 17.09.2025 insgesamt **22 Jahresabschlüsse überfällig**. Dabei ist zu beachten, dass für die verpflichtende Umstellung auf SAP S/4 HANA ab dem III. Quartal 2027 max. zwei Jahresabschlüsse offen sein dürfen, d.h. die Jahresabschlüsse 2020 bis 2024 müssen erstellt und in SAP abgeschlossen sein. Von den o.g. 22 Jahresabschlüssen werden **20 mit der Finanzsoftware SAP erstellt und müssen damit innerhalb von ca. zwei Jahren fertiggestellt werden.**

Damit dies bewältigt werden kann, wurden im Juli 2025 Empfehlungen an die Kämmerei für eine **beschleunigte Abschlusserstellung** ausgesprochen.

Das Rechnungsprüfungsamt strebt aufgrund der besonderen Situation eine **reduzierte, risikoorientierte Prüfung für diese Jahresabschlüsse** an, um den Prüfungszeitraum deutlich zu verkürzen.

Mit der Änderung der GemO und GemHVO zum 01.01.2025 ist die Pflicht für einen Gesamtabchluss entfallen, aber es wurde eine Verpflichtung zu einem „erweiterten Beteiligungsbericht“ aufgenommen. Der **erweiterte Beteiligungsbericht** ist nach § 64 Abs. 2 GemHVO erstmalig für das Jahr 2025 zu erstellen, **soweit nicht die Voraussetzungen für eine Befreiung vorliegen**. Der erweiterte Beteiligungsbericht entbindet nicht von der Erstellung des eigentlichen Beteiligungsberichts nach § 105 GemO.

Die Erstellung des erweiterten Beteiligungsberichts für die Stadt Lahr setzt voraus, dass die Jahresabschlüsse bis einschließlich dem Jahr 2025 vorliegen. Aufgrund der bisher o.g. fehlenden Jahresabschlüsse des Kernhaushaltes ab 2020 dürfte es noch einige Jahre dauern, bis dieser erstellt werden kann.

Der erweiterte Beteiligungsbericht ist nach § 110 GemO vom RPA zu prüfen. Dies stellt eine **zusätzliche jährliche Prüfung** dar.

4 Offene Prüfungsfeststellungen

Bei Erstellung des Teilschlussberichts waren noch folgende Feststellungen aus den Vorjahren bis 2023 offen:

Prüfungsteilbericht 01/2019: Vorverfahren zum Finanzverfahren SAP
Die Stadtkasse hat zum Bericht Stellung genommen. Die Erarbeitung bzw. Überprüfung von Verfahrensdokumentationen im Sinne der GOBS bzw. GOBD zu den finanzrelevanten Vorverfahren wurde zurückgestellt.

Prüfungsteilbericht 02/2021: Erhebung Marktgebühren
Zum Bericht wurde Stellung genommen. Die Neukalkulation der Marktgebühren steht noch aus.

Prüfungsteilbericht 10/2022: Prüfung Hauptkasse
Zum Bericht wurde Stellung genommen. Die Klärungskonten sind noch abzuarbeiten siehe auch Prüfungsteilbericht 05/2023.

Prüfungsteilbericht 05/2023: Prüfung Hauptkasse
Eine Stellungnahme erfolgte am 31.10.2024 durch die Stadtkasse. Offen ist vor allem die Abarbeitung der Klärungskonten, auch für ältere Buchungen, weshalb auch der oben genannte Prüfungsteilbericht 10/2022 noch als offen geführt wird.

5 Prüfung und Beratung 2024

5.1 Ergebnisse der unterjährigen Prüfung und Beratungsthemen

Im Jahr 2024 wurden die folgenden Prüfungen durchgeführt bzw. beratende Hinweise zu den aufgeführten, wesentlichen Themen gegeben. Aufgrund umfangreicher Vorprüfungen von Bewertungspaketen und abschließender Prüfung der Eröffnungsbilanz nach dem NKHR mussten **Schwerpunktprüfungen in den Fachbereichen reduziert** werden.

Die Dokumentation der Prüfung erfolgte in Form von Prüfungsteilberichten oder auf andere geeignete Weise. Die Prüfungsergebnisse bzw. Beratungsinhalte werden beim jeweiligen Thema zusammengefasst dargestellt.

Die Verwaltung leistete nach dem Gesamteindruck der örtlichen Prüfung, mit einem hohen Arbeitseinsatz und einem kompetenten Fachwissen, eine gute Arbeit. Dieser Eindruck soll auch durch die folgenden Hinweise und Feststellungen nicht geschmälert werden.

Bemerkungen

Bis zur Erstellung des Teilschlussberichts konnten nicht alle Prüfungsfeststellungen aus dem Jahr 2024 als erledigt betrachtet werden. Die noch offenen Bemerkungen sind im Folgenden mit einer Randbemerkung „B“ – gekennzeichnet. In der Klammer wird der zuständige Fachbereich benannt.

Prüfungsteilbericht 01/2024

Rahmenkonto Ost - Vertrag mit der Landesbank Baden-Württemberg

Die Zwischenfinanzierung des Grunderwerbs und der nachfolgenden Erschließungsmaßnahmen für das Flugplatzareal erfolgte über die Landesbank Baden-Württemberg außerhalb des Haushalts. Die Ergebnisse des Prüfberichts wurden bereits im Teilschlussbericht 2023 auf Seite 39 dargestellt. Zu den Prüfungsergebnissen des Jahres 2024 wird unter Ziffer 5.5 in diesem Bericht ausgeführt.

Prüfungsteilbericht 02/2024

Prüfung der Ermächtigungsübertragungen 2020 - 2024

Seit Einführung des NKHR wurde von der rechtlichen Möglichkeit der Ermächtigungsübertragungen jährlich in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Im Haushaltsjahr 2024 haben die Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen i. H. v. 22,7 Mio. EUR die **tatsächlich geplante**

Investitionstätigkeit laut Haushaltssatzung i. H. v. 14,2 Mio. EUR um 8,5 Mio. EUR überschritten. In Summe ergab sich eine mögliche Investitionstätigkeit i. H. v. 36,9 Mio. EUR.

Im Schreiben vom 13.12.2023 bat der Oberbürgermeister die Ermächtigungsübertragungen auf das unabdingbar Notwendigste zu beschränken. Noch nicht begonnene Maßnahmen sollten für den Haushalt 2025 angemeldet werden. **Die Einhaltung der Vorgabe ist trotz der Bemühungen der Kämmerei im Jahr 2024 nicht zu erkennen.**

Die Ansätze für Aufwendungen können nach § 21 Abs. 2 GemHVO für übertragbar erklärt werden. Es erfolgte der Hinweis, dass bisher mit der Haushaltssatzung keine Übertragungsvermerke zu den Aufwendungen erfolgen und diese Mittel von **Januar des Folgejahres bis zum jeweiligen Übertragungsbeschluss rechtlich nicht verfügbar** sind. Bei den Investitionen bleiben die Ansätze bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung nach § 21 Abs. 1 GemHVO verfügbar; bei Baumaßnahmen allerdings längstens 2 Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem die Inbetriebnahme erfolgte. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nach § 87 Abs. 3 GemO die Kreditermächtigungen nur solange weiter gelten, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.

Die Kämmerei hat dargelegt, dass 80 % der hochgerechneten Ermächtigungsübertragungen in der Liquiditätsplanung für 2024 berücksichtigt wurden.

Zu Lasten der Transparenz und Haushaltstüchtigkeit

Die Ermächtigungsübertragungen stellen einen Haushalt neben dem eigentlichen Haushaltsplan dar, der wenn überhaupt nur mit einem hohen Aufwand überschaubar ist. **Aus dem Gesamtprozess der Ermächtigungsübertragungen ergibt sich ein erheblicher Verwaltungsaufwand.** Es ist nicht erkennbar, dass das gesetzliche Ziel der Übertragbarkeit, nämlich eines sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsvollzugs, hierdurch im Kernhaushalt erreicht wird. **Ein System der Neuveranschlagung scheint die bessere Lösung zu sein.**

Die Kämmerei sieht eine Umstellung des Systems zur Neuveranschlagung anstatt der Übertragung aufgrund der komplexen Systematik als eine längerfristig zu prüfende Alternative. Primäres Ziel ist aus ihrer Sicht zunächst der Abbau der bestehenden Ermächtigungsübertragungen.

Im Jahr 2025 erfolgte die Übertragung von Ermächtigungen aus 2024 in Höhe von **7,8 Mio. EUR bei den Aufwendungen** im Ergebnishaushalt, im Finanzaushalt in Höhe von 6,3 Mio. EUR bei den Einzahlungen und von **23,4 Mio. EUR bei den Auszahlungen**. Mit der Beschlussfassung (Vorlage

48/2025) wurde der OB ermächtigt, die Übertragungen der „Verpflichtungsreserve“ für bereits erteilte Planungsaufträge und Bauaufträge bzw. abgeschlossene Maßnahmen ab 2026 in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

Prüfungsteilbericht 03/2024

Prüfung Zahlstelle Stadtpark

Am 06.06.2024 wurde eine unvermutete Kassenprüfung nach § 7 Abs. 1 GemPro durchgeführt. Der Umsatz in den Monaten März bis Mai 2024 lag bei über 90.000 EUR und die meisten Entgelte wurden bar bezahlt.

Teilweise konnte man in den monatlichen Abrechnungslisten nicht erkennen, um welches Jahr bzw. welchen Monat es sich handelt, wie viel Bargeld bei der Bank eingezahlt wurde und wie viel Bargeld bei der Zahlstelle verblieb. Die Dokumentation sollte so geführt werden, dass der Kassensollbestand vor Ort ohne Weiteres festgestellt werden kann.

Regelmäßig überstieg der Bargeldbestand den in der Dienstanweisung festgelegten Höchstbetrag und teilweise auch den Versicherungswert des Tresors. Auf die Einhaltung der Dienstanweisung wurde hingewiesen.

Die neue in 2024 beschaffte elektronische Kasse entspricht den Vorgaben elektronischer Aufzeichnungssysteme gemäß § 146a Abgabenordnung.

Die vom Gemeinderat am 23.10.2023 (Vorlage 168/2023) neu festgesetzten Eintrittsentgelte ab dem 01.01.2024 wurden ordnungsgemäß in das Kassensystem übernommen.

Umsatzsteigerung Die Entgelterhöhung hat gegenüber dem Vorjahr zu Mehreinnahmen geführt. Die Benutzerentgelte für den Stadtpark liegen im Jahr 2024 bei ca. 206.000 EUR und damit um ca. 39.000 EUR höher als im Vorjahr.

Prüfungsteilbericht 04/2024

Kassenprüfung Hallenbad

Das Rechnungsprüfungsamt führte am 14.11.2024 eine unvermutete Prüfung der Bargeldbestände bei der Zahlstelle Hallenbad durch.

Die Prüfung der Zahlstelle umfasste die Einzahlungen der Entgelte für die Benutzung des Hallenbads, die Einnahmen aus dem Verkauf von Abzeichen und Waren sowie den ständigen Wechselgeldvorschuss.

Insgesamt wurden vom 01.01.2024 bis 19.11.2024 unbare Einnahmen in Höhe von 232.135,80 EUR und Bareinnahmen in Höhe von 142.570 EUR über die Zahlstelle abgewickelt.

Die Kassenprüfung ergab keine Beanstandungen.

Prüfungsteilbericht 05/2024

B (203)

Kassenprüfung Hauptkasse

Am 22.11.2024 wurde die vorgeschriebene Kassenprüfung bei der Hauptkasse durchgeführt.

Das auf dem Tagesabschluss vom 21.11.2024 ausgewiesene Kassenist der Einheitskasse in Höhe von **15.204.900,88 EUR** entspricht den Bankauszügen. Unter Berücksichtigung der Schwebeposten stimmt dies mit dem Kassensoll überein. Es besteht keine Differenz zum Saldo der Finanzrechnung.

Im Jahr 2024 wurden alle Tagesabschlüsse lückenlos erstellt. Die fehlende Dokumentation zur Ausbuchung einer vorhandenen Differenz wurde nachgereicht. Der Vollzug von Schwebeposten vom 21.11.2024, insbesondere bei der Zuordnung der EC-Zahlungen, stand am 02.12.2024 noch aus. Die EC-Zahlungen stammen teilweise noch aus der Schwebepostenkontrolle der Hauptkassenprüfung im Jahr 2023.

Das Klärungskonto 27910100 wies 37 ungeklärte Kontoabgänge über rd. 87 TEUR und 30 Zahlungseingänge über rd. 4 TEUR auf. Dies ergibt einen Saldo in Höhe von 83 TEUR. Insofern war gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung der Fälle zu verzeichnen. Die vorhandenen Buchungen reichen bis in das Jahr 2021 zurück. Das Klärungskonto Akontozahlungen 27910200 hatte einen Stand von 1.049.539,61 EUR mit 961 Einzelvertragsbuchungen, welche **bis in das Jahr 2016** zurückreichen.

Bei einer ordnungsgemäßen Bearbeitung dürften nur Fälle von wenigen Tagen auf diesen Konten vorhanden sein.

Aufgrund unzureichend ausgefüllter Abholscheine konnten die Bestände der Scheckbücher nicht ohne Weiteres nachvollzogen werden. Die Dokumentation wurde ergänzt und die Abholscheine nachträglich ausgestellt.

Im Bereich e-payment werden aktuell die Zahldienstleister Paypal und Payone genutzt. Die Bezahlung mit Paypal ist bisher nur für Ordnungswidrigkeiten und Geburtsurkunden möglich.

Payone wird für das kontaktlose Bezahlten vor Ort mit Zahldienstleistern wie Apple Pay oder Google Pay eingesetzt. Hierzu kommen von der Hausbank spezielle Lesegeräte an verschiedenen Stellen zum Einsatz. In Bezug auf

Rückstände
bestehen weiterhin

die Kundenbedürfnisse sollten alle Lesegeräte in den Facheinheiten für ein einfaches Bezahlen mit Kreditkarte/EC-Karte oder kontaktlos mit dem Smartphone eingerichtet sein.

Auf Nachfrage hat die Stadtkasse das **Liquiditätsmanagement** erläutert, welches auch eine Risikoabwägung beinhaltet. Das System wurde optimiert und konnte in seinen Grundzügen nachvollzogen werden. Mittlerweile findet verstärkt eine Anlage der nicht benötigten liquiden Mittel in Tagesgeld und Festgeld statt, um die Zinseinnahmen zu erhöhen.

Prüfungsteilbericht 06/2024

Kassenprüfung beim Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr

Am 12.12.2024 wurde eine unvermutete Kassenprüfung durchgeführt.

Das Bankguthaben der Sparkasse Offenburg/Ortenau stimmt mit den jeweils gebuchten Werten in DATEV überein.

Die Kassenprüfungen der Zahlstelle „Vermietung von Geräten und Fahrzeugen“ und der Handkasse ergaben keine finanziellen Beanstandungen. Die Kassenbestände stimmen mit dem Kassensoll überein. Die ausgelaufene Dienstanweisung zur Vermietung von Geräten und Fahrzeugen wurde ab dem 01.01.2025 verlängert.

Bei der Zahlstelle „Brennholzverkauf und Waldhüttenvermietung“ gab es aufgrund fehlender Belege einen Kassenüberschuss. Die fehlenden Quittungen wurden nachgereicht. Es wurde empfohlen die Zahlstelle aufgrund nur geringer Umsätze aufzulösen und auf unbare Zahlung umzustellen.

Prüfungsteilbericht 07/2024

Kassenprüfung Spital

Das Rechnungsprüfungsamt führte am 30.11.2024 eine unvermutete Kassenprüfung durch.

Der unbare Zahlungsverkehr wurde zum Stichtag 30.11.2024 überprüft. Der auf dem Konto 1260 ausgewiesene Girostand in Höhe von 621.108,94 EUR entspricht dem Bankauszug. Die Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ergab keine Beanstandungen.

Die offenen Posten zum 30.11.2024 betragen **117.911,36 EUR**. Die im Rahmen einer Stichprobe überprüften offenen Posten wurden vom Eigenbetrieb erläutert.

THH 1 Beratung **Digitaler Postdienstleister / Ausgangspost**

Die Postdienstleistungen wurden zuletzt Ende 2023 europaweit ausgeschrieben und der Rahmenvertrag mit einer Laufzeit bis Ende 2025 einschließlich einer jährlichen Verlängerungsoption bis Ende 2027 beauftragt. Die Briefsendungen werden vom Postdienstleister abgeholt. Für den Bereich der Bußgeldbehörde (Los 3 im Ausschreibungsverfahren) werden die Dokumente elektronisch an den Postdienstleister geschickt und von diesem gedruckt, kuvertiert, frankiert und versendet.

Im Januar 2024 wurde der zuständigen Abteilung vorgeschlagen, dieses digitale Verfahren für die gesamte Verwaltung und die Eigenbetriebe zu nutzen.

Durch das Outsourcing des Aufwandes für Druck, kuvertieren, frankieren und versenden kann die Sachbearbeitung und Poststelle entlastet und Kosten eingespart werden. Dies entspricht außerdem einem zeitgemäßen Verarbeiten von Dokumenten aus digitalen Anwendungen sowie der eAkte und eröffnet die Möglichkeit aus dem Homeoffice sofort Briefe zu versenden.

Möglichkeit zur Optimierung

Die zuständige Facheinheit hat zugesagt, sich voraussichtlich im Jahr 2025 aufgrund priorisierter Aufgaben dem Thema anzunehmen.

THH 1 – 9 Beratung **Versicherungsbeiträge**

Für das Jahr 2024 wurde vom Hauptversicherer insbesondere für die Haftpflichtversicherung, pauschale Sachversicherung, Eigenschadenversicherung, Transportgüter- und weitere Versicherungen ein Beitrag i. H. v. ca. 279.000 EUR nach Abzug der Beitragsrückgewähr für 2022 erhoben (ohne Gebäudeversicherungen).

Zur Frage, ob und in welchem Umfang eine Versicherung zur Deckung eines Risikos abgeschlossen wird, sollte eine Risikoabwägung in einer Risikomatrix vorgenommen werden, in welcher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß beurteilt und dokumentiert werden.

Einsparungen durch Evaluierung erreicht

Aufgrund der hohen jährlichen Beiträge erfolgte im Oktober 2024 beim Fachbereich eine Anfrage zu den Schadensfällen und den Erstattungen der Schäden in den Jahren 2021 bis 2023 in Bezug auf die einzelnen Versicherungen. Es erfolgten Hinweise auf Optimierungsmöglichkeiten durch höhere Selbstbehalte oder durch Anpassung der versicherten Risiken. Insbesondere bei der Eigenschadenversicherung und der pauschalen Sachversicherung war erkennbar, dass es in den letzten 3 Jahren nur wenige

Schadensmeldungen und Erstattungsbeträge gab und vor allem der Beitrag der pauschalen Sachversicherung um 45 % seit 2021 gestiegen ist.

Die abgeschlossenen Versicherungen wurden mit dem Versicherer durch die Facheinheit evaluiert. Im Ergebnis konnte eine **Reduzierung der Beiträge um ca. 26.700 EUR pro Jahr** erzielt werden.

Damit Versicherungsfälle erkannt und rechtzeitig angemeldet werden, wurde empfohlen die Führungskräfte und Mitarbeitenden regelmäßig über die versicherten Risiken zu informieren.

THH 1 Beratung und begleitende Prüfung Elektronische Rechnungen

Seit dem 01.01.2020 wird bei der Stadt Lahr der elektronische Rechnungseingangswflow XFLOW für die Verarbeitung von Eingangsrechnungen verwendet. Das Ziel der deutlichen Zeit- und Kosteneinsparung setzt eine konsequente Umsetzung voraus und ist aus Sicht der Prüfung noch nicht erreicht.

- weiterhin in 2024 ein Anteil von 13 % an Papierrechnungen und damit Zwischenschritt „Scan“ erforderlich
- digitale Eingangsrechnungen bisher überwiegend in pdf-Format und nicht in Form einer strukturierten elektronischen Rechnung wie xRechnung oder einem hybriden Format wie ZUGFeRD (bisher nur ca. 3 %)
- im Jahr 2024 wurden weiterhin manuelle Auszahlungsbelege (lt. Stadtkasse geschätzte 1.000 Belege) außerhalb des Workflows gebucht, für die ebenfalls eine Umstellung erfolgen sollte
- trotz der Nutzung des digitalen Workflows ist im Rahmen der Belegrüfung regelmäßig ersichtlich, dass Auszahlungen an Auftragnehmer teilweise mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgen.

Mit dem **Wachstumschancengesetz** sind ab dem 01.01.2025 im B2B-Bereich elektronische Rechnungen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtend. Das betrifft die Stadt und ihre Betriebe sowohl bei den Eingangsrechnungen als auch bei den Ausgangsrechnungen. Die vorgesehene gesetzliche schrittweise Umsetzung endet zum 01.01.2028. Mit diesem Gesetz werden elektronische Rechnungen neu definiert und pdf-Rechnungen stellen künftig keine elektronischen Rechnungen mehr dar, da diese über kein strukturiertes elektronisches Format verfügen.

Das Verfahren im Rechnungseingangswflow zu den Eingangsrechnungen ist entsprechend dem gesetzlichen Zeitplan anzupassen.

Die Ausgangsrechnungen werden dezentral über die Fachbereiche gesteuert und manuell erstellt oder über digitale Vorverfahren fakturiert. Die technischen Voraussetzungen müssen geschaffen werden und der Kämmerei mit der Stadtkasse kommt eine koordinierende Funktion auch bei diesem Thema zu.

THH 1 Beratung und begleitende Prüfung Dokumentenmanagementsystem (DMS) / elektronische Akte

Ziel des Projektes ist die flächendeckende elektronische Aktenführung und Transformation von Prozessen in möglichst medienbruchfreie Workflows.

Die Beschaffung und Mittelbereitstellung des Dokumentenmanagementsystems wurden mit Vorlage 163/2021 im Gemeinderat beschlossen.

- Bisherige Projektkosten Zeitraum 2021 bis 2024: ca. 370.000 EUR.

Mehrjähriger Umstellungsprozess

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit der Soft- und Hardwarebeschaffung wird in der begleitenden Prüfung insbesondere auf eine, dem Zeitplan entsprechende und konsequente Umsetzung in den Fachbereichen geachtet.

Stand Februar 2025:

- von 49 eingeplanten Verwaltungsbereichen sind 23 Fachbereiche auf die elektronische Akte umgestiegen und 3 Fachbereiche im laufenden Umstellungsprozess
- Umstellung aller Facheinheiten wird laut Projektzeitplan voraussichtlich noch bis Anfang 2026 andauern.

Eine **Dienstanweisung** zum Verfahren sollte noch erlassen werden.

Bei diesem Digitalisierungsprojekt ist positiv zu erkennen, dass ein konsequenter Umstieg einer Facheinheit auch zu einer sofortigen **Einsparung** insbesondere bei Papier-, Akten- sowie Druckkosten und Büromaterial führt. Im Rahmen der begleitenden Prüfung wird daher insbesondere auf die konsequente Einführung in allen Facheinheiten nach dem Zeitplan und auf den konsequenten Einsatz in den einzelnen Facheinheiten geachtet.

Workflows sind ein wesentlicher Bestandteil von Dokumentenmanagementsystemen. Eine Umsetzung muss im System zur Abbildung und Beschleunigung von möglichst medienbruchfreien Prozessen noch erfolgen.

THH 1 – 9 Beratung Verträge mit Gemeinderäten

Im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Grundstücksankauf wurde darauf hingewiesen, dass Beschlüsse über Verträge mit Gemeinderäten nach § 126 Abs. 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen sind und dies in der Vorlage transparent dargestellt werden sollte.

Nach dem Beschluss durch den Gemeinderat wurde dem nachgekommen und die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses wurde vom Regierungspräsidium bestätigt.

Die Regelung nach § 126 GemO gilt für Verträge mit Gemeinderäten oder dem Bürgermeister sowie nach § 72 GemO auch für die Ortsvorstehenden und die Mitglieder des Ortschaftsrates.

Vorlagepflichtig sind Verträge, die nicht nach feststehenden Tarifen abgeschlossen werden und von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, wofür eine Einzelfallbeurteilung erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist eine Klärung mit der Rechtsaufsicht herbeizuführen. Mit der Vorlagepflicht soll Transparenz geschaffen und sichergestellt werden, dass der genannte Personenkreis keine unberechtigten Vorteile durch die besonderen Beziehungen zur Gemeinde erhält.

Praktisch relevant sind vor allem Verträge zur Beauftragung von Bau- und Dienstleistungen oder freiberuflichen Leistungen mit Gemeinderäten bzw. dem genannten Personenkreis. Auch hierzu gab es Beratungshinweise an die Facheinheiten und im März 2025 eine beratende Information an die Verwaltungsspitze.

Bis zur Bestätigung der Gesetzmäßigkeit oder bis zum Ablauf der Monatsfrist nach § 121 Abs. 2 GemO dürfen die Verträge **nicht abgeschlossen** werden.

THH 1 Beratung Korruptionsprävention

Der Oberbürgermeister hat bereits seit Jahren eine Dienstanweisung Korruptionsprävention erlassen, über welche auch alle neuen Mitarbeitenden in Kenntnis gesetzt werden. Im Falle eines Angebots eines Geschenkes oder anderweitigen Vorteils an Mitarbeitende sind Vorgesetzte aber auch das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu unterrichten. Die weiteren Meldewege an die Verwaltungsspitze und weitere Beteiligte sind in der Dienstanweisung definiert und den Mitarbeitenden ein Verhaltenscodex an die Hand gegeben.

Mit Einführung der digitalen Lernmanagementssoftware „Lahrkademie“ werden die Mitarbeitenden und Vorgesetzten über diese digitale Plattform ab 2025 verpflichtend unterrichtet.

Hinweisgeberschutzgesetz

Zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes, durch welche die europäische Whistleblower-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, wurde diese neue Aufgabe der Zentralen Steuerung /Justiziariat organisatorisch zugeordnet. Zum 01.01.2025 wurde bei der Stadt Lahr eine interne Meldestelle eingerichtet sowie ein externer Vertrauensanwalt beauftragt.

Damit haben die Mitarbeitenden die Möglichkeit ihnen bekanntwerdende Verstöße bzw. Verdachtsmomente gegen Rechtsvorschriften sowie Strafvorschriften anonym zu melden. Die Stadt Lahr ist somit der Verpflichtung aus dem Hinweisgeberschutzgesetz nachgekommen.

THH 1 Beratung

Zuwendungen

Die bunte Landkarte an möglichen Zuwendungen und staatlichen Subventionen für Investitionen oder auch Aufwendungen des Ergebnishaushalts bietet eine Möglichkeit Aufgaben und Maßnahmen mitzufinanzieren. Die Förderlandschaften von EU, Bund, Land und weiteren Institutionen verändert sich jedoch ständig.

Die Verantwortung Fördermöglichkeiten zu erkennen und zu akquirieren liegt bei den Fachbereichen, wobei der Kämmerei an der Stelle eine Art „Overhead“-Funktion zukommt.

Der Blick auf aktuelle Fördermöglichkeiten, in Bezug auf in den Haushaltsplänen veranschlagten Aufwendungen und Investitionstätigkeiten, läuft auch in der unterjährigen Beratung und Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt mit.

Aufgrund unserer internen Anfrage zur **Erschließungsmaßnahme des Klinikums** erfolgte eine Anfrage zu Bundes- und Landesmitteln beim Bundesamt für Logistik und Mobilität sowie beim Regierungspräsidium. Eine Förderung konnte allerdings nicht generiert werden. Die Möglichkeiten über das „Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität“ des Bundes sollte geprüft werden, wenn die Regeln für kommunale Maßnahmen bekannt sind.

Im Juli 2024 wurden die Abteilungen 602 und 605 auf das KFW Förderprogramm „**Natürlicher Klimaschutz in Kommunen**“ hingewiesen. Mit dem Programm werden 80-90 % auch der Ausführungskosten für beispielsweise naturnahes Grünflächenmanagement, Pflanzung von Bäumen oder

Schaffung von Naturoasen gefördert. Ein Antrag wurde nicht gestellt, wobei das Förderprogramm dann auch bald überzeichnet war. Auf die Wiederöffnung und Vergabe im „Windhundprinzip“ wurde im März 2025 erneut hingewiesen. Aufgrund des Hinweises an eine Fachabteilung konnten **64.000 EUR an Fördermittel** für die Gehwege Allee Parktheater/Stadtpark und den Parkstreifen Friedrich-Ebert-Platz parallel zur B 415 generiert werden.

Im Zusammenhang mit der **Altlastensanierung Kalksteingrube** wurde der Fachbereich auf den Bewilligungsbescheid und die Abrechnungsfrist bis 31.03.2025 für einen rechtzeitigen Mittelabruf im Februar 2025 hingewiesen (60 % Förderung mit ca. 11.700 EUR 2019 - 2024).

THH 1 Beratung Grundstücksgeschäfte

Das RPA übt bei den Grundstücksgeschäften stichprobenweise eine Kontrolle aus. Teilweise erfolgt ein Abgleich der Verkaufspreise in Beschlussvorlagen mit der aktuellen Bodenrichtwertkarte oder eine Überprüfung der Grundstücksgröße. Dabei wird beispielsweise auf höhere fortgeschriebene Bodenrichtwerte bei Grundstücksveräußerungen oder bei einer Veräußerung unter Wert auf Vorlagepflichten bei der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 3 GemO hingewiesen.

Das Rechnungsprüfungsamt wird auch beratend in Vorgänge einbezogen. Bei Unklarheiten zu Kaufpreisen bzw. Verkehrswerten wird auf den Gutachterausschuss oder die Geschäftsstelle, entsprechend der internen Dienstanweisung zur Bearbeitung von Grundstücksgeschäften aus dem Jahr 2022, verwiesen.

THH 1 Prüfvermerk Abrechnung von Kreditkarten

Der Einsatz von Kreditkarten für Auszahlungen ist nach der geltenden Gemeindekassenverordnung nur im Ausnahmefall möglich (§ 13 Abs. 3 GemKVO) und vom Oberbürgermeister zu genehmigen.

Aus Sicht der Gemeindeprüfungsanstalt ist nach dem bisher geltenden Recht bei der Ausgabe einer Kreditkarte eine Zahlstelle förmlich einzurichten und der Einsatz einer Kreditkarte entsprechend zu regeln (siehe Randbemerkung 28, GPA Finanzbericht vom 15.06.2021). Nach wie vor liegen die **Dienstanweisungen für die jeweiligen Kreditkarten-Zahlstellen jedoch nicht vor**.

Es wurden zwei Kreditkartenabrechnungen geprüft. Bei einer Kreditkarte fehlten zwei Monatsabrechnungen in SAP. Bei einer weiteren Kreditkarte war man mit sechs Abrechnungen im Verzug. Diese waren nachzuholen. Auf eine zeitnahe, vollständige Bearbeitung der Abrechnungen unter Beifügen der zahlungsbegründenden Unterlagen in SAP wurde jeweils hingewiesen.

Vereinfachung möglich

Mit der Änderung der GemKVO zum 01.01.2025 ist für **Kreditkarten auf Guthabenbasis** keine Zahlstelle, sondern nur noch ein Handvorschuss nach § 4 GemKVO formal einzurichten. Handvorschüsse müssen nach der Gemeindeprüfungsordnung nicht mehr geprüft werden. Die Stadtkasse wurde in 2025 aufgefordert die Kreditkarten entsprechend umzustellen, damit von der Verwaltungsvereinfachung Gebrauch gemacht werden kann. **Eine Umsetzung ist noch nicht erfolgt.**

THH 2 Prüfvermerk **Beschaffung Geschwindigkeitsmessanlagen**

Vergabestelle nicht involviert

In Bezug auf die Beschaffung von zwei neuen Geschwindigkeitsmessanlagen wurde Mitte 2024 eine Feststellung getroffen, dass nach der „Dienstansweisung Vergabe“ die Auftragsvergabe über die Vergabestelle und aufgrund der Auftragssumme von ca. 230 TEUR netto im Leasingvertrag über drei Jahre eine Beurteilung nach dem EU-Vergaberecht vorzunehmen gewesen wäre.

Da es sich nicht um eine Beauftragung nach einem förmlichen Ausschreibungsverfahren handelt, wäre nach der gültigen Hauptsatzung der Haupt- und Personalausschuss bei der genannten Auftragssumme für die Auftragsvergabe im Mai 2024 zuständig gewesen.

HPA nachträglich informiert

Die Mitglieder des HPA wurden am 15.07.2024 durch den Ersten Bürgermeister nachträglich über den Vorgang informiert.

Da ein Wirtschaftlichkeitsvergleich nicht erkennbar war, wurde auf die Notwendigkeit einer Vergleichsberechnung zwischen Leasing und Kauf hingewiesen, in welcher auch die Folgekosten einfließen sollten. Das vorliegende Kaufangebot hätte in unserer nachträglichen wirtschaftlichen Betrachtung eher für einen Ankauf gesprochen.

THH 2 Beratung / begleitende Prüfung Feuerwache West

In 2023 wurde der Gemeinderat mit dem Projektmanagementbericht Nr. 15 vom Gebäudemanagement über die Kostenentwicklung des Hochbaus informiert. Dies entspricht gleichzeitig auch dem letzten Projektmanagementbericht.

Bei besonders komplexen Anliegen wurde das Rechnungsprüfungsamt auch in 2024 zur Beratung herangezogen. Hierbei ging es hauptsächlich um Einsprüche der Unternehmen zu Schlusszahlungen.

Nachdem die Feuerwache West in 2024 in Betrieb genommen wurde, sind noch vereinzelte Schlussrechnungen offen. Der Gemeinderat soll noch durch einen Projektbericht über die abschließenden Gesamtkosten vom Fachamt informiert werden.

Abschließender
Projektbericht

THH 5 / Eigenbetrieb BGL - Prüfvermerk Außentreppe Kita Schießrain

Durch eine Brandverhütungsschau am 06.07.2023 wurde die Facheinheit darauf aufmerksam gemacht, dass bei zwei Gruppenräumen der zweite bauliche Rettungsweg fehlt. Als einzige Lösung blieben hier zwei neue Treppenanlagen. Da durch die Bauordnung die Frist gesetzt wurde, die Rettungswege bis zur Öffnung nach den Sommerferien herzustellen, wurde der BGL gebeten, temporäre Gerüsttreppen aufzustellen. Die Kleinere der beiden Treppen konnte über den Rahmenvertrag kurzfristig beauftragt und gebaut werden. Die zweite Treppe musste aufgrund Ihrer Größe als Ergebnis einer freihändigen Vergabe beauftragt werden.

Da der BGL keine Gerüsttreppen besitzt, die die Auflagen erfüllt hätten, wurde eine entsprechende Firma durch den BGL beauftragt. Vergleichsangebote wurden aufgrund des Zeitdrucks nicht eingeholt. Auch einen schriftlichen Auftrag vom Gebäudemanagement an den BGL gab es nicht.

Im Rahmen der Belegrüfung wurde die Abschlagsrechnung des BGL vom 01.10.2024 geprüft. Aufgrund der Höhe der Forderung über 86.394 EUR für die Anmietung der Treppe wurden die Fremdrechnungen hierzu angefordert. Daraus wurde ersichtlich, dass der Unternehmer zu Unrecht eine wöchentliche Miete mit dem BGL abgerechnet hat, obwohl eine monatliche Miete vertraglich vereinbart wurde. Es wurde eine **Überzahlung im hohen fünfstelligen Bereich** festgestellt. Durch die lange Standzeit bis zur Rückzahlung wurden zwischenzeitlich von der Firma ca. **106.000 EUR erstattet**. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass zu den Herstellungskosten für die große Treppe in Höhe von ca. 66.000 EUR Mietkosten für die provisorische

Überzahlung
zurückfordert

Treppe in Höhe von ca. 80.000 EUR aufgrund der langen Standzeit hinzukamen. Das Provisorium war dem erheblichen Zeitdruck, sowie der drohenden Schließung der Einrichtung geschuldet.

THH 5 Prüfvermerk

Investitionskostenzuschuss Kita St. Raphael

Am 15.05.2017 wurde durch den Gemeinderat die Förderung des Neubaus der Kita St. Raphael beschlossen (Vorlage 13/2017). Es wurde mit Gesamtkosten i. H. v. 2,5 Mio. EUR gerechnet. Dabei wurde vereinbart, dass sich die Stadt für die Ü 3 Gruppen mit 70 % sowie für die U 3 Krippengruppen mit 90 % an den Kosten beteiligt und der Bundeszuschuss vorrangig einzusetzen ist. Insgesamt wurde mit einem städtischen Anteil von ca. 1.832.000 EUR gerechnet. Die konkrete Förderzusage erfolgte durch den Fachbereich mit Bescheid vom 23.08.2017 an den Träger der Einrichtung.

Am 31.10.2023 wurde dem Rechnungsprüfungsamt die Schlussforderung des Trägers über 84.640,72 EUR vorgelegt. Bis dahin wurden durch die Stadt Lahr bereits Auszahlungen i. H. v. 2.042.246,66 EUR geleistet. Für eine Prüfung des Investitionskostenzuschusses wurde insbesondere um Vorlage einer Kostenaufstellung nach DIN 276, sämtlicher Baurechnungen sowie stichprobenweise Vergabeunterlagen vom Träger angefordert. Die Aufteilungsquote von 64,49 % für den Ü3 Bereich (Förderquote 70 %) und 35,51 % für den U3 Bereich (Förderquote 90 %) konnte anhand der vorgelegten Flächenberechnungen und Pläne nachvollzogen werden.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Zuschuss aus dem Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung nicht entsprechend den Zuschussbedingungen für den U3-Bereich zu 100 % zu Gunsten der Stadt abgesetzt wurde. Außerdem wurden höhere Kosten mit dem externen Projektsteuerer vereinbart und sollten mit der Stadt abgerechnet werden, ohne dass die Vertragsanpassung mit der Stadt abgestimmt war. Nach Abzug weiterer nicht anerkennungsfähiger Kosten ergibt sich nach der Prüfung und weiteren Verhandlungen mit dem Träger durch das Fachamt eine **Reduzierung der Schlussforderung um ca. 37.400 EUR.**

Der Baukostenzuschuss der Stadt Lahr für diese Maßnahme des kirchlichen Trägers lag damit bei insgesamt 2.089.510,23 EUR.

THH 7 Beratung

Energetische Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden

Die für 2024 angekündigte geförderte Orientierungsberatung zum Thema **Energiespar-Contracting** (Beschluss GR-Vorlage 314/2016) wurde nicht beauftragt. Insofern gibt es auch keine Potentialanalyse der ca. 40 energie-relevanten städtischen Gebäuden. Diese wäre als Entscheidungsgrundlage für die Verwaltung und den Gemeinderat vorgesehen gewesen.

Das Gebäudemanagement möchte im Herbst 2025 ein weiteres Förderprogramm prüfen und in der Baukommission über den aktuellen Stand informieren.

THH 7 Beratung

Wartungsvertrag Straßenbeleuchtung

Mit einem Energieversorger besteht seit Jahren ein Wartungs- und Betriebsführungsvertrag für die Straßenbeleuchtung. Ab dem 01.01.2023 gilt zusätzlich ein Übergangsvertrag mit automatischer jährlicher Verlängerungsklausel. Mit diesem ist man der Forderung nach einem anderen Abrechnungsmodus aufgrund geringeren Stromverbrauches durch die Umstellung auf LED-Beleuchtung nachgekommen, bis die europaweite Ausschreibung vorbereitet und erfolgt ist. Die Kosten belaufen sich jetzt auf ca. 114.000 EUR pro Jahr.

Eine europaweite Ausschreibung erfolgte auch im Jahr 2024 noch nicht. Diese soll laut Fachbereich im Herbst 2025 angegangen und der Wartungsvertrag zum 01.01.2026 neu vergeben werden.

Im Rahmen der Belegrüfung wurde im August 2024 festgestellt, dass neben dem Vertrag weitere Leistungen für die Wartung der Straßenbeleuchtung zusätzlich abgerechnet wurden. Die abgerechneten Leistungen dürften überwiegend mit der vereinbarten Pauschale abgegolten sein. Die Überzahlungen sollten durch den Fachbereich nach Einforderung von Nachweisen und Klärung mit dem Leistungserbringer rückwirkend für die Jahre ab 2020 festgestellt und zurückfordert werden.

Überzahlungen zurückfordern

THH 9 Beratung

Haushaltsausgleich - Haushaltskonsolidierung - Verschuldung

Nach dem für das Jahr 2024 verabschiedeten Haushalt liegt die geplante Netto-Neuverschuldung im Zeitraum 2024 – 2027 bei 9,39 Mio. EUR und der **Gesamtschuldenstand des Kernhaushaltes** zum 31.12.2027 bei **39,84 Mio. EUR**. Für das Jahr 2025 wurde eine **weitere Netto-**

Neuverschuldung mit 32,13 Mio. EUR aufgrund des höheren Investitionsvolumens **eingeplant**, was zu einem Schuldenstand des Kernhaushaltes i. H. v. **63,35 Mio. EUR** zum 31.12.2028 führt. Die Schuldenobergrenze wurde hierfür von 39,9 Mio. EUR auf 64 Mio. EUR mit Beschluss vom 18.11.2024 durch den Gemeinderat angehoben.

In der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2025 wird von der Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund der Entwicklung der Gesamtverschuldung dringend zu einem ergänzenden „Verschuldungsmonitoring“ geraten.

Für das Jahr 2025 wird noch mit einem positiven Ergebnis von +3,7 Mio. EUR gerechnet. Nach der Finanzplanung des Haushaltsplanes 2025 wird für das Jahr 2026 mit einem Gesamtergebnis von **– 4,7 Mio. EUR**, in 2027 mit **– 10,5 Mio. EUR** und in 2028 mit **-11,1 Mio. EUR** gerechnet, was den dringenden Handlungsbedarf aufzeigt. Die Rechtsaufsichtsbehörde weist in der Haushaltsgenehmigung darauf hin, dass der Entwicklung negativer ordentlicher Ergebnisse unbedingt gegengesteuert werden muss. Demnach müssen zwingend werthaltige Konsolidierungsmaßnahmen erfolgen.

Das Thema Haushaltskonsolidierung und die voraussichtliche Entwicklung der Haushalte in den nächsten Jahren wird von der „Lenkungsgruppe Haushaltsstruktur“, in welcher auch Mitglieder des Gemeinderates vertreten sind, begleitet. Durch die ursprüngliche externe Begleitung wurden Stoßrichtungen vorgeschlagen, welche als Grundlagen für einen Maßnahmenkatalog gesehen wurden. Verwaltungsintern wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der 3 Dezernate gebildet.

Mittlerweile fand eine Finanzklausur mit dem Gemeinderat im Mai 2025 statt und als Teilergebnis wurde im Juli 2025 das Haushaltkonsolidierungspaket I im Gemeinderat beschlossen (Vorlage 122/2025), welches Einsparungen in Höhe von jährlich rund ca. 360 TEUR voraussichtlich ab 2026 bzw. teilweise erst ab 2027 (Hort Eichrodtsschule) vorsieht.

Die Verwaltung wurde beauftragt weitere Einsparungen bzw. Mehreinnahmen bei konkreten 6 ausgewählten Themen zu prüfen.

Außerdem wurde der Gemeinderat über in 2025 umgesetzte (- 200 TEUR, davon - 79 TEUR aufgrund der Streichung Bürgerbudget/Lahrer Stadtgulden) und ab 2026 geplante Maßnahmen (- 56 TEUR) in Kenntnis gesetzt.

Die weitere tatsächliche Umsetzung, die finanziellen Auswirkungen sowie weitere Maßnahmen bleiben abzuwarten.

Im Haushaltplanverfahren 2024 und 2025 wurden pauschale Kürzungen im Sachkostenbereich vorgenommen. Außerdem wurde jeweils ein globaler Minderaufwand mit 895 TEUR nach § 24 Abs. 1 S. 2 GemHVO veranschlagt. Die Deckungsreserve nach § 13 GemHVO zur unterjährigen

Deckung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen lag in 2024 bei 250 TEUR und wurde im Haushaltsplan 2025 auf 1.188 TEUR erhöht.

In der Finanzplanung 2026 bis 2028 des Planes 2025 wurde im Ergebnishaushalt ein **Konsolidierungsbeitrag von 1 Mio. EUR/Jahr** eingerechnet, den es zu erreichen gilt – wobei die Finanzplanung trotzdem noch einen Fehlbetragsvortrag von 20,9 Mio. EUR zum Ende 2028 ausweist.

Für 2024 und 2025 wurde die Investitionspriorisierung fortgesetzt und für die baulichen investiven Maßnahmen eine pauschale Minderauszahlung (10 % auf Baumaßnahmen) von 984 TEUR (2025: 1,1 Mio. EUR) bei gleichzeitiger pauschaler Reduzierung der Investitionszuschüsse um 326 TEUR (2025: 216 TEUR) im Haushalt veranschlagt. Damit dieses Ziel erreicht wird, müssen sich die Gesamtausgaben bei den investiven Baumaßnahmen im jeweiligen Jahr um diese Summen reduzieren. Eine Verschiebung von Auszahlungen ins Folgejahr aufgrund Verzögerungen am Bau reicht dabei nicht aus.

Standards – Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

In der unterjährigen Prüfung werden auch Ausführungsstandards zu Anschaffungen oder der Bauausführung zur Wahrung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Frage gestellt. In Bezug auf die restriktiven Vorgaben des Oberbürgermeisters zur Mittelanmeldung für den Haushalt 2024 wurden unter anderem Ausführungsstandards in den neu gestalteten Sozialräumen der zuständigen Facheinheit und der Verwaltungsspitze vor Augen geführt. Zu den beiden beschafften Kaffeemaschinen, die Mitte 2025 öffentlichkeitswirksam geworden sind, wurden bereits im Juni 2024 Feststellungen vom Rechnungsprüfungsamt getroffen.

Einnahmeseite

In den Jahren 2024 und 2025 wurden insbesondere Erhöhungen der Bewohnerparkgebühren, der Musikschulentgelte, der Erbbauzinsen, der Pachtzahlungen, der Entgelte für die Chrysanthema und Stadtranderholung, der Vergnügungssteuer und der Gewerbesteuer vom Gemeinderat beschlossen. Diese Erhöhungen führen zu Mehreinnahmen für das Haushaltsjahr **2025 in Höhe von ca. 365 TEUR**. Die Mehreinnahmen aus der Gewerbesteuer über ca. 835 TEUR und 130 TEUR aus der Erhöhung der Bestattungsgebühren schlagen sich erst im Haushaltsjahr 2026 nieder.

Weitere Anpassungen von Entgelten und Gebühren stehen noch aus.

Mit Blick auf die gesetzliche Rangfolge nach § 78 Abs. 2 GemO und regelmäßige Gehalts- und Besoldungsanpassungen sollte auf eine regelmäßige Kalkulation von Gebühren und Entgelten geachtet werden.

THH 1 - 9 Beratung / begleitende Prüfung Überwachung Haushalt und Kostenentwicklung / Zuständigkeiten

Der Einhaltung der durch den Haushaltsplan definierten Budgets und der unterjährigen Budget- und Kostenkontrolle kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Auch im Jahr 2024 gab es in Einzelfällen Feststellungen zu Budgetüberschreitungen, die erst zu spät erkannt und der Kämmerei gemeldet wurden.

Auf die Einhaltung der Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung wird regelmäßig hingewiesen. **Die Gremiumsbefassungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgen in Einzelfällen teilweise weiterhin mit erheblicher zeitlicher Verzögerung** (z.B. Vorlage 146/2025).

Systemseitige Sperre eingeführt

Auf die Optimierungsmöglichkeiten im führenden Finanzverfahren SAP wurde in den vergangenen Teilschlussberichten hingewiesen. Die Nutzung der **Verfügbarkeitskontrolle** (keine Auszahlung ohne Haushaltssmittel) wurde durch die Kämmerei ab dem Haushaltsjahr 2025 aktiviert. Die Einführung der **Budgetkontrolle durch Mittelbindung** (Vor erfassung von erteilten Aufträgen in SAP) ist für einen späteren Zeitpunkt angedacht.

THH 1 - 9 Beratung Bericht über die Haushaltsentwicklung

Hinweis zur Berichtspflicht im Gemeinderat

Nach § 28 GemHVO ist der Gemeinderat unterjährig über den Stand des Haushaltsvollzugs im Gesamthaushalt und den Teilhaushalten zu unterrichten. Gemeinderat und Bürgermeister sollen mit diesen Informationen u.a. durch haushaltswirtschaftliche Sperren oder Nachtragshaushaltspläne reagieren können.

Mit Mail vom 16.09.2024 wurden die Kämmerei und der Oberbürgermeister darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Berichtspflicht in den Jahren seit 2020 nicht in dem vorgeschriebenen Maße in öffentlicher Sitzung nachgekommen wurde.

Es erfolgten zwar Informationen in der „Lenkungsgruppe Haushaltsentwicklung“, diese Arbeitsgruppe stellt jedoch kein Gremium nach der Hauptsatzung dar und die Beratungen erfolgen nichtöffentlich.

Unabhängig davon gelten die Berichtspflichten nach § 28 Abs. 2 GemHVO bei wesentlichen Verschlechterungen von Ergebnis- und Finanzhaushalt bzw. von Einzelmaßnahmen des Finanzhaushalts.

Mit Vorlage 130/2025 erfolgte ein öffentlicher Halbjahresbericht über die Haushaltsentwicklung 2025 in der Gemeinderatssitzung vom 21.07.2025.

5.2 Kassenprüfung / Kassenüberwachung

Mit der Einführung des NKHR sind die liquiden Mittel in der Bilanz auf der Aktivseite auszuweisen. Diese müssen mit dem Zahlungsmittelbestand in der Finanzrechnung nach § 50 GemHVO identisch sein.

Die nach § 112 Abs. 1 GemO und der GemPrO jährlich vorgeschriebene, unvermutete Kassenprüfung fand am 22.11.2024 statt. Die wesentlichen Prüfungsergebnisse sind unter Ziffer 5.1 zusammengefasst.

THH 1 – 9 Prüfung

Zahlstellen und Handvorschüsse

Nach der GemPro sollen Zahlstellen spätestens nach 4 Jahren überprüft werden. Für die Prüfung von Handkassen besteht nach dem Wortlaut keine Verpflichtung mehr. Teilweise werden diese noch bei anstehenden Zahlstellenprüfungen oder risikoorientiert geprüft.

Im Jahr 2024 wurden 11 Zahlstellen, 2 Kreditkarten und 8 Handkassen geprüft. Zur Prüfung der Zahlstelle Stadtpark wurde der Prüfungsteilbericht 03/2024 (siehe 5.1) erstellt. Eine Zahlstelle wurde aufgrund geringer Umsätze nach unserer Empfehlung aufgelöst und die Abwicklung erfolgt künftig über Rechnungsstellungen. Außerdem konnten nach der Prüfung insgesamt drei Handkassen aufgelöst werden, die nicht mehr benötigt wurden. Für eine Kita wurde eine neue Handkasse eingerichtet. Die Orchesterkasse der Musikschule konnte ebenso aufgelöst und ein Geldbetrag an den Freundeskreis ausbezahlt werden.

Durch die Prüfung wurden kleinere Fehlbeträge in drei Zahlstellen und ein geringer Überschuss in einer Handkasse festgestellt.

Im Rahmen der Prüfungen wird auch stichprobenweise die Einhaltung der Dienstanweisungen, insbesondere in Bezug auf die Kassensicherheit und die Einzahlungsverpflichtung, nachvollzogen und den Fachbereichen Optimierungsmöglichkeiten zu den Abläufen aufgezeigt.

THH 1 – 9 Belegprüfung

Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Im elektronischen Rechnungseingangsworkflow erfolgt eine digitale Vorlage von Rechnungen anhand ausgewählter Kriterien. Außerdem wurden die Facheinheiten aufgefordert alle Schlussrechnungen ab einem bestimmten Schwellenwert dem RPA im Workflow vorzulegen.

Daneben wird auch eine nachgehende Belegprüfung im Finanzverfahren SAP durchgeführt. Die Prüfung der in Stichproben ausgewählten Belege erfolgt in Bezug auf formelle sowie materielle Gesichtspunkte.

Durch die Belegprüfung soll sichergestellt werden, dass die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchhaltung, aber auch die rechtlichen und internen Regelungen sowie Verträge eingehalten werden.

Typische Feststellungen sind unter anderem Skontoeverluste, fehlerhafte Verbuchungen, mehrfach angelegte Geschäftspartner, überzogene Zahlungsfristen oder fehlende zahlungsbegründende Unterlagen. Bei Bewirtungsbelegen erfolgte mehrfach der Hinweis auf die Angabe der bewirteten Personen und den Grund der Bewirtung.

Es wurde eine zunehmende Auszahlung an Privatpersonen aufgrund von Auslagenerstattungen festgestellt. Es ist darauf zu achten, dass dies nur im Ausnahmefall und durch eine Rechnungsstellung an die Stadt Lahr oder bei Kleinbeträgen über die bestehenden Handkassen erfolgt.

Bei der Belegprüfung wird auch darauf geachtet, dass die internen Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung eingehalten werden.

In mehreren Fällen wurde moniert, dass Schlussrechnungen über dem festgelegten Schwellenwert nicht dem RPA, wie vorgesehen im System vorgelegt, sondern direkt ausbezahlt wurden.

Teilweise werden Vorauszahlungen von Auftragnehmern bereits im Angebot gefordert. Das Risiko einer fehlenden Leistungserbringung durch den Auftragnehmer sollte nicht dem Steuerzahler aufgelastet werden. Insofern wird eine Zahlung in der Regel nur nach (Teil-) Leistungserbringung oder im Falle einer Bürgschaftsabsicherung akzeptiert.

5.3 Verwendungsnachsprüfung

Im Jahr 2024 wurden die Verwendungsnachweise Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (40.000 EUR) und City-Logistik-Konzept Lahr (27.222,44 EUR) geprüft.

Für die Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen wird in den Verwendungsnachweisen gegenüber den Fördergebern in der Regel die Übereinstimmung mit den Büchern durch das RPA bestätigt. Im Wesentlichen wird bei diesen Prüfungen auf die Vollständigkeit der abzurechnenden Aufwendungen bzw. Auszahlungen geachtet.

5.4 Prüfung der Vergaben und Bauausgaben

Die Prüfung der Auftragsvergaben in den Bereichen Bauleistungen, Dienstleistungen und freiberuflicher Leistungen sowie die Prüfung der Abrechnungen dieser Leistungen nehmen zusammen mit den Beratungen und begleitenden Prüfungen bei diesen Themen einen hohen Zeitanteil in Anspruch.

Die Vollzeitstelle der baufachtechnischen Prüfung war im Jahr 2024 mit einer Architektin (90 % Teilzeit) besetzt. Dem hohen Investitions- und Sanierungsaufkommen in den letzten Jahren wird durch das Mitwirken von Finanzprüfern in diesem Bereich Rechnung getragen.

In 2024 beschäftigten die Prüfung verschiedene Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum, darunter maßgeblich die Erschließung der Rheinstraße Nord. Im Hochbau prägten der Neubau der Feuerwache West sowie der Kita Abenteuerland das Prüfungsgeschehen. Hinzu kamen die umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen der städtischen Gebäude. Auch führten umfassende Nachtragsvereinbarungen und komplexer werdende Rechtsmaterien in 2024 zu einer umfassenden Inanspruchnahme des RPA als beratende Institution.

Bau- und Vergabeprüfung
Stadt, Eigenbetriebe, Zweckverband, Stiftung

Prüfung im Prozess

Beratung und begleitende Prüfung

Prüfung Aufträge
freiberufliche Leis-
tungen inkl. HOAI
Verträge

Vergabeprüfung
Bauaufträge

Vergabeprüfung
Liefer- und Dienst-
leistungen

Laufende HOAI
Nachtragsprüfung

Prüfung von Nachträgen in Stichproben und
bei ausgewählten Maßnahmen

Prüfung der Schlussrechnungen ab einem festgelegten Schwellenwert
vor der Auszahlung

Grundlage einer guten Prüfung und Beratung ist eine gute Kommunikation mit den Beteiligten. Seit Juni 2021 findet ein vom RPA initierter quartalsmäßiger Austausch mit dem Baudezernenten und der jeweiligen Abteilungsleitung 602, 603 und 605 statt.

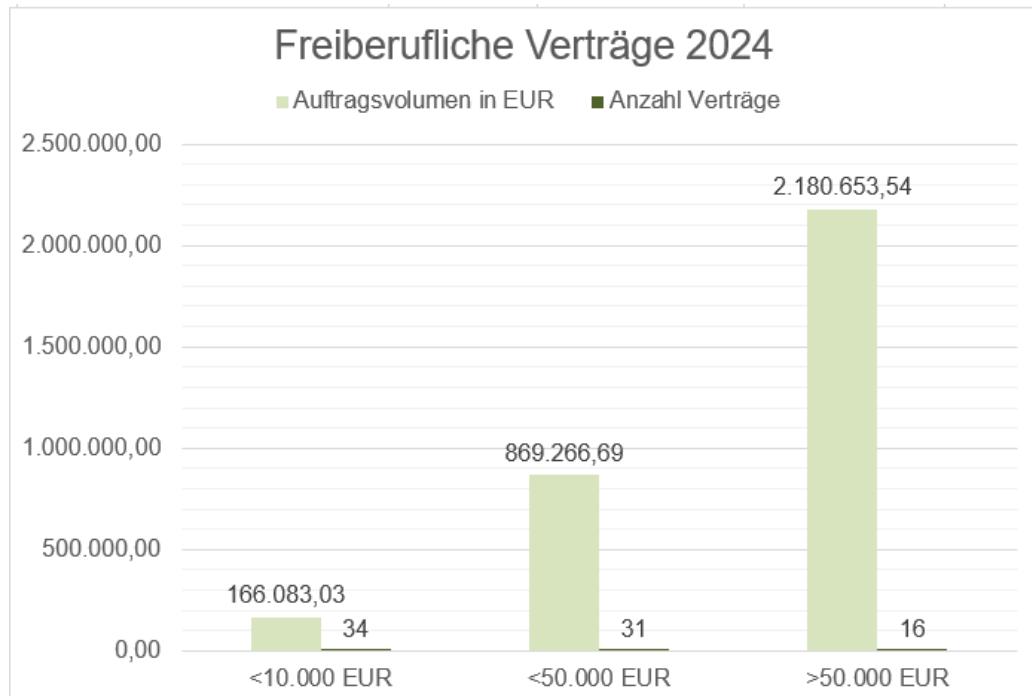
5.4.1 Verträge über freiberufliche Leistungen

Im Rahmen der Bau- und Vergabeprüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt nahezu alle Vertragsentwürfe mit Architekten und Ingenieuren sowie Freiberuflern geprüft, darunter auch Beraterverträge. Nach Abschluss größerer Maßnahmen erfolgt die Prüfung der Schlussrechnungen ab einem bestimmten Schwellenwert.

a. Prüfung der Vertragsentwürfe

Bei der Prüfung der Vertragsentwürfe wird insbesondere auf die Schaffung von Wettbewerb gemäß den gesetzlichen Vorgaben, die vereinbarten Honorare und deren Kalkulationsgrundlage sowie auf den Leistungsumfang geachtet. Im Jahr 2024 wurden **99 Verträge** (VJ: 115) im Entwurf geprüft, darunter 11 Nachträge. Das Gesamtvolumen der geprüften Verträge lag bei knapp **3,45 Mio. EUR** (VJ: 3,15 Mio. EUR). Die Einordnung der Verträge zu den internen Schwellenwerten kann wie folgt vorgenommen werden:

Umfang der Verträge



Bei den Verträgen wurden schwerpunktmäßig die angebotenen Stundensätze sowie die Teilleistungen der Honorarzonen geprüft. Des Weiteren ergaben sich Feststellungen im Bereich der Nebenkosten und der allgemeinen Vertragsbedingungen. Insgesamt konnten durch die Hinweise und die daraus folgende Umsetzung der Facheinheiten in 2024 ca. **85.000 EUR** für die Stadt Lahr eingespart werden.

Die Einsparungen ergeben sich u. a. aus drei Planerverträgen, welche an den Fachbereich zurückgegeben wurden. In einem Fall sollte eine artenschutzrechtliche Maßnahme vor Abschluss der Vorplanung der eigentlichen Maßnahme erbracht werden, sodass der Leistungsumfang nicht eindeutig definiert werden konnte. Im nächsten Fall wurde eine Vorplanung angestrebt, trotz mangelnder Haushaltsmittel für eine Umsetzung der Gesamtmaßnahme und ohne Begrenzung der finanziell leistbaren anrechenbaren Kosten. Der Vertrag wurde überarbeitet und mit einer Einsparung von knapp 25 TEUR erneut aufgesetzt. Im dritten Fall wurde einem Stundenlohnvertrag mit einer Stundenlohnerhöhung um 19 % im Vergleich zu den vorherigen Konditionen nicht zugestimmt.

Bei einem weiteren freiberuflichen Vertrag konnte der Leistungsumfang um knapp 22 TEUR bereits vor der Vorlage des Vertrages durch die Vergabestelle verringert werden, da nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung standen und die Notwendigkeit der Maßnahme mit Blick auf die Haushaltskonsolidierung angezweifelt wurde.

Neben der Vertragseinzelprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt auch in generelle Themen der Vertragsgestaltung der Stadt Lahr involviert. Nachfolgend werden wiederkehrende Problematiken beispielhaft erläutert.

In den meisten freiberuflichen Verträgen erfolgt die Vereinbarung von Nebenkosten in Höhe von 3 % bis 5 % der Auftragssumme. Gemäß § 14 HOAI zählen zu den Nebenkosten u. a. die Versandkosten, Kosten für Vervielfältigungen, Kosten für den Betrieb eines Baustellenbüros, Fahrtkosten für Reisen und Entschädigungen für den Reiseaufwand. Diese können entweder pauschal oder nach Einzelnachweis vergütet werden. Grundsätzlich orientieren sich die internen Leitlinien an einer Vereinbarung von 3 % zzgl. der Fahrtkosten auf Einzelnachweis oder an einer pauschalen Vereinbarung von 5 %, wobei die Fahrtkosten bereits inkludiert sind. In 10 Fällen wurde eine Feststellung aufgrund nicht nachvollziehbarer Höhe der Nebenkosten getroffen.

Ein weiteres Thema stellen die Stundensätze der Ingenieurbüros dar, welche sich in den letzten Jahren signifikant erhöhten. Die Honorierung der freiberuflichen Leistungen richtet sich nach internen Sätzen, welche auf den

Einsparung bei Planerverträgen

Plausibilität der Nebenkosten

Höchstwerte für Stundensätze

ursprünglich vom Land Baden-Württemberg herausgegebenen Stundensätzen basieren und auf Grundlage der Tariferhöhungen des TVöD fortgeschrieben werden. Hierbei erfolgte auch eine Berücksichtigung der Inflationsausgleichszahlung. Zum 01.03.2024 erfolgte aufgrund der Erhöhung des Sockelbetrags eine erneute Erhöhung der internen Richtsätze durch die Vergabestelle.

Auch im Jahr 2024 wurden die Höchstbeträge der internen Stundensätze nicht selten überschritten. Dementsprechende Hinweise sind unsererseits in 10 Fällen ergangen, konnten jedoch aufgrund der Wettbewerbssituation in der jeweiligen Sparte meist nicht umgesetzt werden. Auch eine Klausel für die zukünftige Anpassung von vereinbarten Stundensätzen ist aus Sicht des Rechnungsprüfungsamts nicht erforderlich, sodass in drei Fällen davon abgeraten wurde.

Gemäß der „Dienstanweisung Vergabe“ besteht eine Vorlagepflicht aller Verträge für freiberufliche Leistungen bei der Vergabestelle und dem Rechnungsprüfungsamt. In Einzelfällen wurde dieser Vorlagepflicht nicht nachgekommen, sodass im Jahr 2024 bereits abgeschlossene Verträge erst bei der Prüfung der Schlussrechnung oder im Rahmen der Belegprüfung ersichtlich wurden und dann nachgefordert werden.

Des Weiteren wurden Verträge vorgelegt, bei welchen die Leistung bereits beauftragt und zumindest in Teilen bereits erbracht wurde. Bereits ausgeführte, nicht vorgelegte Verträge werden im Nachgang nicht mehr geprüft, da sie bereits rechtswirksam sind. Daher wurde unter anderem auch ein Ingenieursvertrag ungeprüft zurückgegeben.

b. Begleitung von europaweiten Vergabeverfahren

Zum Ende des Jahres 2023 startete das rechtlich vorgegebene VgV-Verfahren zur Vergabe von Planungsleistungen (Gebäude) für den Bau einer neuen Sportkita. Die Planungsleistungen wurden interdisziplinär, also als Bietergemeinschaft für die Objektplanung und die technische Gebäudeausrichtung, ausgeschrieben. Das RPA hat das Verfahren bis zur Vergabe im Frühjahr 2024 begleitet. Nach erfolgreicher Beauftragung des Objektplaners und des technischen Gebäudeplaners wurden im Sommer 2024 der Tragwerksplaner sowie im Herbst 2024 der Freianlagenplaner über ein VGV-Verfahren ausgeschrieben und beauftragt. Auch hier hat das RPA die Verfahren begleitet.

c. Abrechnung der Honorarverträge

In 2024 wurden 41 (VJ: 21) Schlussrechnungen zu Honorarverträgen geprüft. Das Abrechnungsvolumen lag bei **4,3 Mio. EUR** (VJ: 1,3 Mio. EUR).

Ein Augenmerk lag bei der Prüfung auf den anrechenbaren Kosten als Honorargrundlage. Hier kam es vermehrt zu Feststellungen, da durch die Fachingenieure Pauschalen für „Unvorhergesehenes“ oder auch Stundenlohnarbeiten in der Kostenberechnung aufgeführt wurden. Laut HOAI dürfen lediglich die zu erwartenden Herstellungskosten und damit zusammenhängende Aufwendungen als anrechenbare Kosten gewertet werden. **Anrechenbare Kosten sind den zu erwartenden Leistungen eindeutig zuzuordnen.** Diese Pauschalen sind von den Kostengruppen abzuziehen.

5.4.2 Aufträge über Baumaßnahmen sowie Lieferungen und Leistungen

a. Ausschreibung / Angebotsöffnung / Auftragsvergabe

Auch im Jahr 2024 fanden regelmäßige Beratungen der Fachabteilungen durch das Rechnungsprüfungsamt bei der Angebotswertung und Auftragsvergabe statt.

Stichprobenweise hat das Rechnungsprüfungsamt in 2024 an insgesamt 10 Submissionen teilgenommen und jeweils die formelle Sichtung der eingegangenen Angebotsunterlagen vorgenommen. Die Angebotsöffnungen betraten Maßnahmen der Stadt aus den Bereichen Hochbau, Grün und Umwelt, Schulen und Sport sowie dem Hauptamt.

Die losweise Vergabe ist ein zentrales Prinzip im öffentlichen Vergaberecht und dient besonders der Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen. Nach den vergaberechtlichen Regelungen sind öffentliche Auftraggeber verpflichtet, Leistungen in Fach- und Teillose aufzuteilen, wenn dies wirtschaftlich oder technisch sinnvoll ist. In 2024 wurden verschiedene Leistungen für den Gebäudeunterhalt vergeben. In zwei Fällen wurde jeweils eine Loslimitierung in den Vergabeunterlagen angekündigt. Dies hatte in einem Vergabeverfahren zur Folge, dass aufgrund der Dringlichkeit ein teurerer Bieter beauftragt werden musste, da jeder Bieter nur ein Los erhalten durfte. In einem anderen Fall wurde das Verfahren für das 2. Los aufgrund der Empfehlung des RPA aufgehoben und neu ausgeschrieben. Hier konnte im Vergleich eine Einsparung von 5 % erzielt werden.

b. Begleitende Prüfung ausgewählter Baumaßnahmen

In 2024 wurden die Baumaßnahmen Feuerwache West, die Kita Abenteuerland, das Regenüberlaufbecken (Ortsteil Sulz) sowie die Erschließung der Rheinstraße Nord durch regelmäßige Anforderung der Nachträge,

Intensive Beratungsleistung

Kostenentwicklungsblätter und Haushaltsüberwachungslisten baubegleitend geprüft. Um den Fortgang der Baumaßnahme nicht zu gefährden, wurden Nachträge erst nach der Vereinbarung angefordert. Insbesondere bei der Erschließungsmaßnahme Rheinstraße Nord wurde das RPA umfassend von der Abteilung Tiefbau beratend hinzugezogen.

c. Nachträge

Im Rahmen der Bauprüfung ist der deutliche Anstieg der Nachträge und der damit einhergehenden Anfragen aufgefallen. Für öffentliche Auftraggeber ist ein strukturiertes Nachtragsmanagement besonders wichtig, um Transparenz, Wirtschaftlichkeit und Rechtskonformität sicherzustellen. Nachträge betreffen häufig zusätzliche Leistungen oder Änderungen am ursprünglichen Bauvertrag. Werden diese nicht zeitnah geprüft und einvernehmlich vereinbart, können erhebliche Kostenrisiken, Verzögerungen und rechtliche Unsicherheiten entstehen.

Vermeidung Budgetüberschreitungen

Eine frühzeitige Prüfung hilft, die Berechtigung und Angemessenheit von Forderungen sicher zu bewerten und nur nachvollziehbare Mehrkosten anzuerkennen. Außerdem schützt eine zeitnahe Vereinbarung den Auftraggeber vor unkontrollierter Kostenentwicklung und erleichtert die weitere Haushalts- und Finanzplanung.

Aus diesem Grund hat das RPA empfohlen, den Ergänzungspassus bei den Ingenieurverträgen im Sinne einer effizienten Nachtragsprüfung zu erweitern. Dazu zählt beispielsweise, dass die Stadt Lahr direkt nach der Feststellung von Nachtragsleistungen durch den Auftragnehmer bzw. den Fachingenieur zu informieren ist. Dem Auftraggeber ist dabei innerhalb vorgegebener Fristen mitzuteilen, ob der Nachtrag dem Grunde nach gerechtfertigt ist und welche voraussichtlichen Kosten entstehen. Zusätzlich sind Prüfungsfristen in Abhängigkeit von der Nachtragshöhe einzuhalten.

Mengen- abweichungen zum Leistungs- verzeichnis

d. Abrechnung der Baumaßnahmen / der Lieferungen und Leistungen

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der laufenden Prüfung der Schlussabrechnungen von Baumaßnahmen. Dabei werden Bauten des Hochbaus, des Tiefbaus als auch des Garten- und Landschaftsbaus gleichermaßen einbezogen. Außerdem werden auch die Lieferungs- und Leistungsaufträge mit den dazugehörigen Abrechnungen der jeweils zuständigen Facheinheit geprüft. Diese Abrechnungen werden ab einem bestimmten Schwellenwert formell und materiell einer standardmäßigen Kurzprüfung unterzogen. Dabei wird auch bewertet, ob die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten wurden.

Im Jahr 2024 sind **138 Schlussrechnungen** für Bauleistungen geprüft worden. Das Kostenvolumen lag 2024 bei ca. **21,3 Mio. EUR**. Für Lieferungen und Leistungen wurden in 2024 **15 Schlussrechnungen** mit einem Gesamtvolumen von **ca. 473.000 EUR** geprüft. Die Prüfung von Schlussrechnungen vor der Auszahlung trägt zur Qualitätssicherung bei.

Prüfung Steuersatz

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass bei der Abrechnung der Umsatzsteuer für die Anschaffung und Installation von zwei Photovoltaikanlagen eine zu hohe Steuerlast angesetzt wurde. Sowohl die zuständige Facheinheit als auch die beauftragten Unternehmer hatten die seit 01. Januar 2023 geltende Möglichkeit zur Anwendung des Nullsteuersatzes gemäß § 12 Abs. 3 UStG nicht berücksichtigt. Durch den Hinweis im Zuge der Prüfung konnte die Umsatzsteuer entsprechend korrigiert und eine Rückerstattung bzw. eine Einsparung in beiden Vorgängen von insgesamt **20.000 EUR** erzielt werden.

Eine andere Feststellung bezog sich auf die Abrechnung von doppelten Zuschlägen innerhalb der Preiskalkulation. So konnten 4 % eines Nachtrags eingespart werden (ca. 3.300 EUR).

Die im Leistungsverzeichnis festgelegten Abrechnungseinheiten dürfen aus Gründen der Vertragsklarheit, der rechtlichen Verbindlichkeit und der Abrechnungstransparenz nachträglich nicht verändert werden.

Sollten Anpassungen notwendig werden, so müssen diese im Rahmen eines Nachtrages formell vereinbart werden. In 2024 wurde in einer Rechnung festgestellt, dass Lüfterziegel in Laufmeter statt in Stück sowie in falscher Höhe abgerechnet wurden. Die Korrektur der Position ergab eine Kürzung der Position um ca. **8.100 EUR**. Die Rückzahlung der Summe ist inzwischen eingegangen.

Zahlungsvorgaben nach VOB einzuhalten

Betrachtet man die durch das RPA in 2024 geprüften Baurechnungen vom Rechnungseingang bei der Stadt Lahr bis zur Auszahlung so ergibt sich eine **durchschnittliche Durchlaufzeit von in etwa 45 Tagen**. Somit könnte die Prüffrist von 30 Tagen nach § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B im Mittel um ca. 15 Tage bei diesen Rechnungen überzogen sein. Allerdings kann dies an fehlenden Unterlagen liegen, die zum Nachweis von Art und Umfang der abgerechneten Leistungen erforderlich sind. In einem solchen Fall verlängert sich die Prüffrist, wenn die Nachweise beim Auftragnehmer angefordert werden. Liegt der Grund der Verzögerung im Falle einer Überschreitung der Prüffrist allerdings an mangelnden zeitlichen Kapazitäten, kann der Auftragnehmer gemäß § 288 BGB Verzugszinsen verlangen. Dem RPA wurden in 2024 diesbezüglich zwei Forderungen bekannt. Beide konnten abgewehrt werden, da die Rechnungen bei Eingang nicht prüffähig

waren. Ziel sollte es sein, die Rechnungen im rechtlich vorgegebenen Zeitraum zügig zu prüfen um den ausführenden Firmen ein faires Geschäftsgeboten zu signalisieren.

5.5 Rahmenkonto OST – Abrechnung HHJ 2024

Die Zwischenfinanzierung des Grunderwerbs und der nachfolgenden Erschließungsmaßnahmen für das Flugplatzareal erfolgten über die Landesbank Baden-Württemberg außerhalb des Haushalts. Die Inanspruchnahme des Kredits belief sich zum 31.12.2024 auf **3.110.593,08 EUR**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt 5 Mio. EUR der liquiden Mittel auf dem Rahmenkonto angelegt hat. Bei Rückführung der 5 Mio. EUR an die Stadt erhöht sich die Inanspruchnahme des Kredits auf **8.110.593,08 EUR**. Der festgelegte Kreditrahmen beträgt 16,87 Mio. EUR.

Im Jahr 2024 wurden Ausgaben i. H. v. ca. 1,84 Mio. EUR vor allem für Straßenbaumaßnahmen (Rheinstraße Nord) getätigt. Durch einen Grundstücksverkauf konnten ca. 230.000 EUR eingenommen werden.

Die Finanzierung über das Rahmenkonto wurde bis zum 31.12.2027 durch das Regierungspräsidium genehmigt. Die erfolgte Abstimmung mit der Gemeindeprüfungsanstalt ergab, dass die Vorgänge der Sonderfinanzrechnung im Rahmen des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts vollumfänglich im Haushalt und in den Bilanzen abzubilden sind. Mit der Eröffnungsbilanz, welche am 06.06.2025 vorgelegt wurde (korrigierte, unterzeichnete Fassung) wurden die Vermögenswerte vollumfänglich dargestellt. Die Vorgänge nach dem 01.01.2020 sind in den folgenden Jahresabschlüssen noch zu erfassen, erst danach sind die Werte des Rahmenkontos mit den Werten in SAP abstimmbare.

Die Fristen für den Abbruch und die Entsiegelung der befestigten Flächen sowie zur Erschließung im Flugplatzareal OST wurden für den Sektor B bis zum 31.12.2023 verlängert. Die Nachtragsvereinbarung eröffnet eine vierjährige Überziehungsfrist, welche in Anspruch genommen wurde. Die Abbrüche sind für das Jahr 2026 geplant.

Die jährlich vorgesehenen Zuführungen über 500.000 EUR aus dem Haushalt der Stadt für 2023 bis 2024 erfolgten nachträglich im Jahr 2024 i. H. v. 1 Mio. EUR. Auch in den Folgejahren (Finanzplanung) ist jeweils eine Zuführung in Höhe von 500.000 EUR zur Sondertilgung vorgesehen.

Abkürzungen

AO	Abgabenordnung
BGL	Bau- und Gartenbetrieb Lahr
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GemO	Gemeindeordnung Baden-Württemberg
GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
GIS	Geoinformationssystem
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungs- systeme
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form und zum Datenzugriff
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
GR	Gemeinderat
HH	Haushalt
HHJ	Haushaltsjahr
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
KG	Kostengruppe
LGS	Landesgartenschau
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
PtB	Prüfungsteilbericht
RP	Regierungspräsidium
RPA	Rechnungsprüfungsamt
StiftG	Stiftungsgesetz
VHS	Volkshochschule
VOB	Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VgV	Vergabeverordnung